



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bericht

zur Evaluation der

Novelle des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

vom 16.06.2017

Inhalt

I. Einleitung	1
II. Evaluationsmethode und Evaluationsgegenstand	2
III. Evaluationsergebnisse	5
1. § 3 Absatz 3 SÜG – Zuständigkeit der Nachrichtendienste für Sicherheitsüberprüfungen dort beschäftigter Personen	5
a) Gesetzesbegründung	5
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	6
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	7
2. § 4 Absatz 5 Satz 3 – Mitwirkung des BSI bei der Geheimschutzbetreuung nichtöffentlicher Stellen.....	9
a) Gesetzesbegründung	9
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	9
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	10
3. § 4 Absatz 6 – Mitteilungsverpflichtung an das BSI für die Nachrichtendienste	11
a) Gesetzesbegründung	11
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	11
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	12
4. § 5 Absatz 1 Nummer 2 – Sicherheitsrisiko bei Anbahnungsversuchen extremistischen und terroristischen Organisationen	13
a) Gesetzesbegründung	13
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	13
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	14
5. § 8 Absatz 2 – Absehen von Sicherheitsüberprüfungen bei Piloten und Kabinenpersonal	15
a) Gesetzesbegründung	15
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	15

III

c) Schlussfolgerungen des BMI.....	15
6. § 12 Absatz 1 Nummer 2 – Einholung von Informationen aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister.....	16
a) Gesetzesbegründung	16
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	16
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	16
7. § 12 Absatz 1 Nummer 2a – Einholung von Informationen aus dem Ausländerzentralregister	17
a) Gesetzesbegründung	17
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	17
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	18
8. § 12 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 1a – Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Stellen.....	19
a) Gesetzesbegründung	19
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	20
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	21
9. § 12 Absatz 3 Satz 2 – Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen hinsichtlich der mitbetroffenen Person bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 10 Nummer 3	22
a) Gesetzesbegründung	22
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	22
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	23
10. § 12 Absatz 3a – Internetrecherche.....	24
a) Gesetzesbegründung	24
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	25
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	26
11. § 13 Absätze 1 und 2 – Ergänzung der in der Sicherheitserklärung verpflichtend anzugebenden Informationen	27
a) Gesetzesbegründung	28

b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	30
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	32
12. § 13 Absatz 4– Zusätzlich erforderliche Angaben bei Sicherheitsüberprüfungen von Personal der Nachrichtendienste	33
a) Gesetzesbegründung	33
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	34
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	34
13. § 14 Absatz 4 – Erhöhung der Transparenz durch SÜ-Ergebnismitteilung	35
a) Gesetzesbegründung	35
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	35
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	36
14. § 15a – Unterrichtungspflicht für personalverwaltende Stellen	37
a) Gesetzesbegründung	37
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	38
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	39
15. § 16 Absatz 3 – Unmittelbare Untersagungsmöglichkeit der Tätigkeit bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen.....	40
a) Gesetzesbegründung	40
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	40
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	41
16. § 17 Absatz 1 Sätze 2, 3, Absatz 2 – Aktualisierung und Wiederholungsprüfung	42
a) Gesetzesbegründung	42
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	43
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	45
17. § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 literae a, b, d – Löschfristen hinsichtlich von im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen gespeicherten personenbezogenen Daten	46
a) Gesetzesbegründung	46

b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	47
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	47
18. § 24 – zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im nichtöffentlichen Bereich.....	48
19. § 29 Absätze 1, 2 – Mitteilungspflichten nichtöffentlicher Stellen hinsichtlich persönlicher und arbeitsrechtlicher Verhältnisse	52
a) Gesetzesbegründung	52
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	53
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	54
20. § 3 Absatz 2 Satz 3, 4 BVerfSchG – Befugnis für BfV, im Rahmen der Überprüfung von Unternehmen weitere öffentliche Stellen anzufragen	55
a) Gesetzesbegründung	55
b) Rückmeldungen der befragten Behörden.....	55
c) Schlussfolgerungen des BMI.....	56
21. Weitere Rückmeldungen.....	57
§ 3a Absätze 2 und 4 – Begriff des Sabotageschutzbeauftragten	57
IV. Zusammenfassung	59

Berlin, 10. November 2022

I. Einleitung

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16.06.2017 (BGBl. I S. 1634, Nr. 38) wurden im SÜG die Funktionen des Geheim- sowie des Sabotageschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen im Gesetz verankert, Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen (VS) definiert und die Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beim materiellen Geheimschutz bestimmt. Das Verfahren und die Transparenz bei der Sicherheitsüberprüfung wurden durch verschiedene Einzelmaßnahmen vereinfacht und effektiver gestaltet. Um die Transparenz des Verfahrens zu verbessern, wurde geregelt, dass die betroffene Person grundsätzlich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet wird.

Des Weiteren wurden aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Mitwirkung und die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Überprüfung von nicht-öffentlichen Stellen für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung des Bundes im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) gesetzlich verankert, um in der Vergangenheit festgestellte Sicherheitslücken zu schließen. Mit einer Änderung des Artikel 10-Gesetzes (G 10) wurden Änderungen der Verschlusssachenanweisung (VSA) nachvollzogen.

In Ziffer A.IX der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 22.07.2017 wurde eine Evaluation fünf Jahre nach Inkrafttreten anhand der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der Bundesregierung vom 28. März 2012, Ziffer II. 3., festgelegt.

Mit dem vorliegenden Evaluierungsbericht wird dieser Auftrag erfüllt. Der Nationale Normenkontrollrat wurde entsprechend Ziffer fünf des Beschlusses des Staatssekretär-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019 beteiligt.

II. Evaluationsmethode und Evaluationsgegenstand

Nach der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der Bundesregierung vom 28. März 2012, Ziffer II. 3 soll eine Evaluierung einen Zusammenhang herstellen zwischen Ziel und Zweck einer Regelung und den tatsächlich erzielten Wirkungen sowie den damit verbundenen Kosten. Auf eine Nachmessung des mit der SÜG-Novelle 2017 einhergehenden aktuellen Erfüllungsaufwandes wurde in Absprache mit dem Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt verzichtet, da dieser bei Bürgerinnen und Bürgern (rund 10.300 Euro pro Jahr) sowie der Wirtschaft (rund 44.000 Euro pro Jahr) als relativ gering eingeschätzt wurde.

Die Evaluation konzentriert sich daher auf die Überprüfung, ob Ziel und Zweck der SÜG-Novelle erreicht worden sind. Das BMI hat 19 SÜG-Änderungen der Novelle 2017 identifiziert sowie eine Änderung des BVerfSchG, bei denen eine Evaluation mit Blick etwa auf die praktische Relevanz der Änderungen sinnvoll und aufwandsangemessen erscheint:

1. § 3 Absatz 3	Zuständigkeit der Nachrichtendienste für Sicherheitsüberprüfungen (SÜ) dort beschäftigter Personen
2. § 4 Absatz 5 Satz 3	Mitwirkung BSI bei Geheimschutzbetreuung nichtöffentlicher Stellen
3. § 4 Absatz 6	Mitteilungsverpflichtung an BSI für BND, BfV und BAMAD
4. § 5 Absatz 1 Nr. 2	Sicherheitsrisiko bei Anbahnungsversuchen extremistischer und terroristischer Organisationen
5. § 8 Absatz 2	Absehen von SÜ bei Piloten und Kabinenpersonal
6. § 12 Absatz 1 Nummer 2	Einholung von Informationen aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
7. § 12 Absatz 1 Nummer 2a	Einholung von Informationen aus dem Ausländerzentralregister
8. § 12 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 1a	Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Stellen
9. § 12 Absatz 3 Satz 2	Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person bei SÜ gemäß § 10 Nummer 3
10. § 12 Absatz 3a	Internetrecherche

11. § 13 Absätze 1, 2	Ergänzung der in der SÜ verpflichtend anzugebenden Informationen
12. § 13 Absatz 4	Zusätzlich erforderliche Angaben bei SÜ von Personal der Nachrichtendienste
13. § 14 Absatz 4	Erhöhung der Transparenz durch SÜ-Ergebnismitteilung
14. § 15a	Unterrichtungspflicht für personalverwaltende Stellen
15. § 16 Absatz 3	Unmittelbare Untersagungsmöglichkeit der Tätigkeit bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen
16. § 17 Absatz 1 Sätze 2, 3, Absatz 2	Aktualisierungs- und Wiederholungsprüfung
17. § 22 Absatz 2 Satz 2 literae a, b, d	Löschfristen hinsichtlich von im Rahmen von SÜ gespeicherten personenbezogenen Daten
18. § 24	Zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im nichtöffentlichen Bereich
19. § 29 Absatz 1, 2	Mitteilungspflichten nichtöffentlicher Stellen zu persönlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnissen
20. § 3 Absatz 2 Sätze 3, 4 BVerfSchG	Befugnis für BfV, im Rahmen der Überprüfung von Unternehmen weitere öffentliche Stellen anzufragen.

Aufgrund des relativ geringen Erfüllungsaufwandes für Bürger und Wirtschaft konzentriert sich die Evaluation auf die Anwenderinnen und Anwender dieser Vorschriften in der Bundesverwaltung (aktueller jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung: rund 3 Millionen Euro). Dies betrifft auch den geänderten § 14 Abs. 4 (SÜ-Ergebnismitteilung an die betroffene Person), hinsichtlich dessen aufgrund des als ungünstig prognostizierten Verhältnisses von Aufwand (hoch) und voraussehbarem Ergebnis (positiv) auf eine Befragung der Betroffenen verzichtet wurde. Die drei Nachrichtendienste Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) als „mitwirkende Behörden“ und weitere 24 Behörden mit den meisten Sicherheitsüberprüfungen wurden zu ihren Erfahrungen hinsichtlich dieser konkreten Gesetzesänderungen befragt und gebeten, Fragen nach der Zahl der Anwendungsfälle, nach der Zielerreichung und nach möglichem Verbesserungsbedarf zu beantworten. Auf eine Befragung von weniger stark betroffenen Behörden (solche mit verhältnismäßig wenigen Anwendungsfällen) wurde verzichtet, da davon ausgegangen werden konnte, dass deren Erfahrungen sich

nicht wesentlich von denen der befragten Behörden mit vielen Anwendungsfällen unterscheiden.

Die Evaluation wurde als Selbstevaluation vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als federführendem Ressort durchgeführt. Erkannter Änderungsbedarf kann auf diese Weise unmittelbar in die Arbeiten an einer neuerlichen SÜG-Novelle einfließen. Durch diese Selbstevaluation wurde dafür Sorge getragen, dass Detaillierungsgrad und Aufwand der Evaluierung in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen gehalten wurden. Der unverhältnismäßig große Aufwand einer Fremdevaluation konnte so vermieden werden. Die Selbstevaluation war zum Beispiel deshalb geeigneter und verhältnismäßig weniger aufwändig, weil ausschließlich eine Abfrage bei Bundesbehörden erfolgte. Dafür erschienen keine weitergehenden Datenerhebungen und Analysen erforderlich, so dass kein besonderes methodisches Fachwissen erforderlich war, das eine Fremdevaluation begründet hätte.

III. Evaluationsergebnisse

Für die Evaluation hat BMI 19 SÜG-Änderungen der Novelle 2017 sowie eine Änderung des BVerfSchG identifiziert. Zu diesen Änderungen wurden die Nachrichtendienste als „mitwirkende Behörden“ sowie weitere 24 oberste und obere Bundesbehörden als zuständige Stellen mit der höchsten Zahl an jährlichen Sicherheitsüberprüfungen befragt.

Die Fragen lauteten (mit kleinen Abweichungen, wo dies erforderlich erschien):

1. In wie vielen Fällen wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht?
2. Wurde das Regelungsziel erreicht?
3. Wo gibt es Verbesserungsbedarf?

Anhand der Rückmeldungen der Behörden sind zu den einzelnen evaluierten Vorschriften folgende Ergebnisse festzuhalten:

1. § 3 Absatz 3 SÜG – Zuständigkeit der Nachrichtendienste für Sicherheitsüberprüfungen dort beschäftigter Personen

§ 3 Zuständigkeit

[...]

(3) 1 Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst sind

- 1. für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Nachrichtendienstes und*
- 2. für andere betroffene Personen, wenn diese mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 beim jeweiligen Nachrichtendienst betraut werden sollen,*

jeweils zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung und mitwirkende Behörde zugleich.

[2 ...] 3 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, sofern der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Militärische Abschirmdienst ihre jeweils alleinige Zuständigkeit nach Art oder Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für entbehrlich halten.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 22.02.2017 (BT-Drucksache 18/11281) sieht der neu gefasste Absatz 3 entsprechend der geltenden Rechtslage zunächst eine umfassende Zuständigkeit der Nachrichtendienste des Bundes für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen vor. Dabei übten sie sowohl die Kompetenzen der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde aus.

Durch die Festlegung der primären Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung von betroffenen Personen durch die Nachrichtendienste selbst, sofern sie in deren Liegenschaften eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, werde eine klare und eindeutige Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und der sicherheitlichen Betreuung getroffen (Satz 1 Nummer 2). Entscheidendes Kriterium sei allein der Umstand, dass die sicherheitsempfindliche Tätigkeit bei einem Nachrichtendienst ausgeübt werden solle. Dies sei erforderlich, weil nach Übernahme der liegenschaftsbezogenen Aufgaben der Bundesbehörden durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den täglichen Dienstbetrieb unter anderem des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für den Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes eingebunden seien und dadurch Einsichtsmöglichkeit in den geschützten Dienstbetrieb erhielten. In einem solchen Falle sei ohne diese neue Regelung die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständige Stelle.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Der **Bundesnachrichtendienst** (BND) meldet zurück, er habe seit 2018 ca. 300 Mal im Jahr von der Regelung Gebrauch gemacht. Er habe positive Erfahrungen damit gesammelt: Zum einen sei klar geregelt worden, dass der BND für Bewerbende und Beschäftigte die alleinige Zuständigkeit habe und zum anderen könne durch die Neufassung nunmehr der BND selbst entscheiden, für welches Fremdpersonal er aus sicherheitlichen Gründen die alleinige Zuständigkeit ausüben könne.

Auch nach dem Eindruck des **BfV** (ca. 500 Anwendungsfälle im Jahr) wird das vom Gesetzgeber angestrebte Regelungsziel erreicht. Durch die Regelung werde sichergestellt, dass bei externem Personal mit hochsensiblen VS-Zugangsmöglichkeiten vergleichbar mit denen des eigenen Personals – insbesondere in den Bereichen IT-Infrastruktur und Cyberabwehr – nunmehr die gleichen Sicherheitsüberprüfungskriterien und -standards angelegt werden könnten wie beim Bestandspersonal der Nachrichtendienste. Dies erscheine von elementarer Bedeutung, da für externe Dienstleister eine vergleichbare ND-Gefährdung bestehe wie beim Personal des BfV bzw. der Nachrichtendienste generell. Denn dieses Personal übe in Art und Umfang eine den Beschäftigten des eigenen Dienstes gleichwertige Tätigkeit aus und erhalte gleichwertigen Einblick in den besonders geschützten Dienstbetrieb und damit anfallendes VS-Material in erheblichem Umfang. Auch bestünden hierdurch besondere Ausforschungs-

und Anbahnungsgefahren fremder Nachrichtendienste. BfV regt an, eine Möglichkeit zu schaffen, diesen Personenkreis in Überprüfungshinsicht den Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 vollständig gleichzustellen, um künftig ein unbedingt erforderliches Geheim- schutzniveau zu gewährleisten. Die Entscheidung darüber solle der oder dem jeweiligen Ge- heimsschutzbeauftragten des Nachrichtendienstes vorbehalten sein.

Das **Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD)** teilt ebenfalls mit, es sei wünschenswert, in Einzelfällen die zu überprüfenden Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Bewerbern nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gleichzustellen, die gem. § 13 Ab- satz 4 zu ergänzenden Angaben in der Sicherheitserklärung verpflichtet sind. In allen Fällen solle, wie bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf eine Anhörung gem. § 6 Absatz 1 verzichtet werden.

Das **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)** moniert, die Zuständigkeiten seien in der Praxis nicht eindeutig abgegrenzt. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbin- dung mit Satz 3 könne auch das BBR für die Baumaßnahmen des BfV (teilweise), Bundes- nachrichtendienst (teilweise) und BAMAD (komplett) die zuständige Stelle sein (für den Fall, dass die Dienste eine eigene Zuständigkeit für entbehrlich halten). Durch die Beteiligung des BBR werde das Regelungsziel nur ansatzweise erreicht. Es solle daher eindeutig definiert werden, wer die Betrauung übernimmt. Die im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienauf- gaben (BImA) durch das BBR beauftragten Firmen würden im Normalfall auch vom BBR überprüft und betraut, obwohl dies gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auch vom jewei- ligen Nachrichtendienst übernommen werden könne.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI teilt die Bewertung der drei Nachrichtendienste, dass sich die Regelung im Wesentli- chen bewährt hat.

Eine etwaige Ergänzung des § 3 Absatz 3 zur Ermöglichung einer vollständigen Gleichstel- lung von Personen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Überprüfungshinsicht, wie von BfV und BAMAD angeregt, wird BMI im Zuge der nächsten SÜG-Novelle prüfen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Nachrichtendiensten und dem BBR sollte dagegen nicht gesetzgeberisch, sondern im Wege von bilateralen Absprachen in der Verwaltungspraxis sowie regelmäßigen Arbeitskontakten der Beteiligten erfolgen.

2. § 4 Absatz 5 Satz 3 – Mitwirkung des BSI bei der Geheimschutzbetreuung nichtöffentlicher Stellen

§ 4 Allgemeine Grundsätze [...], Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

[...]

(5) [...] 3 Bei der Betreuung der nichtöffentlichen Stellen im materiellen Geheimschutz sowie bei den Nachrichtendiensten des Bundes wirkt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde mit.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 22.02.2017 nennt Absatz 5 analog zur Regelung in § 3 Absatz 2 die bei der Durchführung des materiellen Geheimschutzes mitwirkenden Behörden. Das BSI sei hierbei die zuständige Stelle für den materiellen Geheimschutz in der Bundesverwaltung. Die Aufgaben und Befugnisse des BSI seien insbesondere darauf gerichtet, im Geltungsbereich der VSA durchgängig ein qualitativ hohes Niveau des materiellen Geheimschutzes zu bewirken. Das BSI sei insbesondere für die Durchführung von Abstrahlsicherheits- und Lauschabwehrprüfungen, Penetrationstests sowie die Abnahme von technischen Sicherheitseinrichtungen nach der VSA zuständig. Es nehme entsprechend dem BSI-Gesetz (BSIG) seine mitwirkende Funktion in Form von Prüfungen, Bewertungen und Zulassungen von informationstechnischen Systemen oder Komponenten (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BSIG) und in Form von Unterstützung und Beratung bei organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen sowie durch die Durchführung von technischen Prüfungen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 BSIG) zum Schutz von VS wahr.

Bei der Betreuung der nichtöffentlichen Stellen im Geheimschutz sowie bei den Nachrichtendiensten des Bundes wirke das BSI nach Satz 3 mit, wenn die jeweils zuständigen Behörden darum ersuchten. Das BSI entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es einem entsprechenden Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde nachkomme.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** (BMWK; rd. 300 Anwendungsfälle/Jahr) meldet zurück, grundsätzlich werde das Regelungsziel erreicht, das Sicherheitsniveau im materiellen Geheimschutz werde als hoch eingeschätzt. Die technische Expertise des

BSI sei dabei sehr wertvoll; es seien keine Vorfälle bekannt, bei denen die technische Sicherheit in den letzten Jahren so kompromittiert worden wäre, dass VS gefährdet gewesen wären. Bemängelt wird von BMWK, das BSI müsse im Bereich „Geheimchutz in der Wirtschaft“ mit mehr Personal ausgestattet werden. Zudem solle – ggf. in der VSA – ein zeitlicher Rahmen für eine erste Einschätzung festgelegt werden.

Von BMWK wird zudem die Erstellung einer Technischen Leitlinie (TL) des BSI angeregt, die auf die Bedürfnisse des BMWK und der geheimschutzbetreuten Wirtschaft abgestimmt sein solle (dies könne im Wege einer Änderung von § 5 VSA erreicht werden). Denn es gebe bei der Zusammenarbeit mit dem BSI die Schwierigkeit, dass dieses bei Absicherungskonzepten nur nach den Vorgaben für Behörden der TL zur Umsetzung der VSA vorgehen möchte. Die Voraussetzungen für Unternehmen unterschieden sich jedoch, da sich die Konzepte für Behörden (insb. der VSA) nicht eins zu eins auf Unternehmen umsetzen ließen, die in ihrer Struktur und von den Gegebenheiten her vielfältig seien. Zudem träten VS bei Unternehmen häufiger nicht nur in Gestalt von Informationen in Papierform oder digital auf, sondern auch in anderer Form (Einstufung ganzer Geräte, Anlagen oder ähnlichem). Eine Beurteilung von Sachverhalten mit Bezug zu nichtöffentlichen Stellen ausschließlich nach Vorgaben, die der Umsetzung der VSA für den öffentlichen Bereich dienen, widerspreche § 4 Absatz 5 Satz 3. BMWK regt daher die Einfügung eines dies klarstellenden Satzes 4 an.

Das **BSI** berichtet von durchschnittlich rd. 30 Anwendungsfällen der Vorschrift pro Jahr. Es teilt mit, die Regelung habe sich insbesondere dadurch bewährt, dass aufgrund der Antragstellung eine Priorisierung und damit die Ressourcen effizienter eingesetzt werden könnten. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen könne durch die laufenden Beratungen und Prüfungen ein durchgängig qualitativ hohes Niveau des materiellen Geheimschutzes erreicht werden.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI kann die Rückmeldungen nachvollziehen. Etwaigen Anpassungsbedarf des SÜG wird BMI im Zuge der nächsten SÜG-Novelle prüfen.

3. § 4 Absatz 6 – Mitteilungsverpflichtung an das BSI für die Nachrichtendienste

§ 4 Allgemeine Grundsätze [...], Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

[...]

(6) 1 Das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst teilen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nichtpersonenbezogene Erkenntnisse, die für den Schutz von Verschlusssachen oder die Aufrechterhaltung des Geheimschutzes von Bedeutung sein können, unverzüglich mit. 2 Das gilt nicht, soweit die Erkenntnisse einem Weitergabeverbot unterliegen. 3 § 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

a) Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung heißt es, die Regelung sei erforderlich, weil das BSI bei der Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im materiellen Geheimschutz auf die Informationen der Nachrichtendienste des Bundes angewiesen sei, um auf veränderte Bedrohungslagen mit der Entwicklung neuer Techniken und Maßnahmen reagieren zu können. Die Nachrichtendienste prüften, ob eine Erkenntnis für den Schutz von VS von Bedeutung sein könne und ob ein Weitergabeverbot bestehe. Letzteres könne sich insbesondere aus § 23 BVerfSchG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 des BND-Gesetzes oder § 12 des MAD-Gesetzes) ergeben, beispielsweise, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen einer Übermittlung entgegenstünden. In diesem Fall würden die Erkenntnisse nicht übermittelt.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Das BAMAD ist der Ansicht, aufgrund der systematischen Nähe zu anderen, bereits bestehenden und dort festgelegten Unterrichtungspflichten sollten die Regelungen des § 4 Absatz 6 grundsätzlich beibehalten werden, allerdings solle erwogen werden, sie entweder in das BSIG oder in die Fachgesetze der Nachrichtendienste zu transferieren.

Darüber hinaus solle sich die Unterrichtungspflicht für nicht-personenbezogene Erkenntnisse im Gegenzug auch auf das BSI erstrecken, so dass das BSI den Nachrichtendiensten, deren Aufgaben von einer bestimmten Erkenntnis berührt seien, entsprechende Mitteilungen vorzunehmen habe.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI teilt die Auffassung, dass sich die Regelung bewährt hat. Den Vorschlag des BAMAD wird das BMI bei der nächsten Überarbeitung des SÜG prüfen.

4. § 5 Absatz 1 Nummer 2 – Sicherheitsrisiko bei Anbahnungsversuchen extremistischen und terroristischen Organisationen

§ 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) 1 Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

[...]

2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen

a) ausländischer Nachrichtendienste,

b) von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder

c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung trägt die bisher ausschließliche Benennung fremder (künftig: ausländischer) Nachrichtendienste in Satz 1 Nummer 2 der aktuellen Sicherheitslage nicht umfassend Rechnung. Es sei davon auszugehen, dass auch Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129 b StGB oder extremistische Organisationen an Informationen über den Wissensstand der Sicherheitsbehörden interessiert seien und versuchen würden, sich entsprechenden Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen. Entsprechend müssten diese Gruppierungen im SÜG berücksichtigt werden.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

BfV (rd. 15 Anwendungsfälle im Jahr) unterstreicht, die Regelung habe sich insofern bewährt, als dass in Fällen, in denen betroffene oder mitbetroffene Personen Kontakt zu Organisationen im Sinne der Vorschrift gehabt hätten, auf klarer Rechtsgrundlage Sicherheitsbedenken erhoben werden konnten. Die Konstellation einer möglichen Erpressbarkeit von betroffenen bzw. mitbetroffenen Personen entsprächen der Lebensrealität.

BfV regt, wie auch der **BND** und das **Bundesministerium der Verteidigung** (BMVg; rd. 10 Fälle/Jahr), ergänzend an, § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c auf Gruppierungen ohne eindeutige extremistische Zuordnung (zum Beispiel Reichsbürger) sowie Einzelpersonen i.S.v. § 4 Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG zu erweitern, um das gesamte Spektrum abzudecken. Denn Kontakte zu Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgten, könnten, so BfV, aus

den gleichen Gründen wie extremistische Organisationen, Kontakte, insbesondere zu Personen, die in Sicherheitsbehörden beschäftigt sind, entsprechend anbahnen oder für eine Zusammenarbeit werben. Der Vorschlag sei auch vor dem Hintergrund amorpher „Bewegungen“, geboten, die über keine feste Organisationsstruktur verfügten, aber in ihrer Gesamtheit die innere Sicherheit im Sinne des § 3 Absatz 1 BVerfSchG erheblich gefährdeten.

Die Bundespolizei (BPOL) verweist darauf, dass Zusammenhänge und Verbindungen zum Clan-Kriminalitäts-Milieu bisher unbeachtet blieben, die im Sinne der Bewertung eines Risikos im Hinblick auf einen möglichen Abfluss höherwertiger Informationen eine nicht unerhebliche Bedeutung haben könnten.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI kann die Darlegungen der Behörden nachvollziehen und wird im Zuge der nächsten Überarbeitung des SÜG eine entsprechende Anpassung des Gesetzes prüfen.

5. § 8 Absatz 2 – Absehen von Sicherheitsüberprüfungen bei Piloten und Kabinenpersonal

§ 8 Einfache Sicherheitsüberprüfung

[...]

(2) 1 Die zuständige Stelle kann von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1

a) die Zuverlässigkeit der betroffenen Person durch eine Überprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz festgestellt wurde,

b) die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unaufschiebbar ist,

c) die Einstufung der Verschlussache voraussichtlich vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung wieder aufgehoben wird und

d) das Bundesministerium des Innern dem zugestimmt hat.

a) Gesetzesbegründung

Mit der Ergänzung werde, so die Gesetzesbegründung, eine Ausnahmeregelung aufgenommen für Fälle, in denen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit unaufschiebbar sei und die geheim zu haltenden Informationen regelmäßig vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung wieder offen zugänglich seien. Dies betreffe zurzeit nur Piloten und Kabinenpersonal deutscher Flugzeuge, deren Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz festgestellt worden sei und denen als VS-VERTRAULICH eingestufte Informationen über die Begleitung durch Flugsicherheitsbegleiter zugänglich gemacht werden müssten, deren Einstufung nach Beendigung des Fluges aufgehoben sei.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Die vom **Bundesministerium für Digitales und Verkehr** (BMDV) übermittelte Rückmeldung der Deutschen Flugsicherung ergab, dass dort entsprechende Anwendungsfälle der Vorschrift nicht bekannt sind. Auch das **BMI** als Luftsicherheitsbehörde meldet Fehlanzeige.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI hält die Vorschrift weiterhin für sinnvoll, auch wenn bisher keine Anwendungsfälle bekannt geworden sind. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

6. § 12 Absatz 1 Nummer 2 – Einholung von Informationen aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister

§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

[...]

2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ...

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung war die Änderung erforderlich, um etwaige Sicherheitsrisiken zu erkennen und die Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung zu überprüfen. Anhängige Strafverfahren würden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nicht bekannt, wenn die betroffene Person Angaben hierzu in der Sicherheitserklärung bewusst unterlasse oder noch keine Kenntnis von dem Strafverfahren habe. Das Bundeskriminalamt habe keine vollständige Übersicht über anhängige Strafverfahren; die in Bezug auf den Wohnort der letzten fünf Jahre angefragten Landeskriminalämter hätten diese Übersicht nur insoweit, als der Tatort in ihrem Bundesland liege. Ein Ersuchen der mitwirkenden Behörde um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sei daher erforderlich.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

BfV und **BAMAD** wenden die neue Regelung in jährlich mehreren zehntausend Fällen an.

Die Regelung hat sich aus Sicht der beiden Behörden bewährt. In einer Vielzahl von Fällen hätten auf diese Weise sicherheitserhebliche Erkenntnisse generiert werden können, welche sich auf die Zuverlässigkeit der Betroffenen bzw. der mitbetroffenen Person ausgewirkt hätten. Zudem hätten dank der Vorschrift in einer Vielzahl von Fällen entsprechende Nichtangaben in der Sicherheitserklärung festgestellt werden können.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Auch aus Sicht des **BMI** hat sich die Vorschrift vollumfänglich bewährt, so dass kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf besteht.

7. § 12 Absatz 1 Nummer 2a – Einholung von Informationen aus dem Ausländerzentralregister

§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

[...]

2a. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 9 des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten, ...

a) Gesetzesbegründung

Die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters nach Nummer 2a kann ausweislich der Gesetzesbegründung bereits im Rahmen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall erforderlich sein, um die Angaben der betroffenen Personen in der Sicherheitserklärung mit diesen Daten vergleichen zu können. So könnten unter anderem die Grundpersonalien und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zuzug abgeglichen werden. Zudem sei die Kenntnis über die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen der betroffenen oder mitbetroffenen Person Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der weiteren Maßnahmen nach § 12. Da nicht feststehe, zu welcher Namensschreibweise möglicherweise Informationen zur betroffenen oder mitbetroffenen Person bei anderen Stellen vorlägen, müssten Informationen zu allen in Betracht kommenden Schreibweisen dort abgefragt werden können. Informationen zur Bezeichnung der die Daten übermittelnden Stelle und über die zuständige Ausländerbehörde seien notwendig, um bei möglicherweise auftretenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen dort gegebenenfalls nach § 12 Absatz 5 weitere Informationen abzufragen. Des Weiteren könnten durch die Abfrage der Daten Ausländerzentralregister-Informationen zu unerlaubten Einreisen, unerlaubten Aufenthalten, Einreisebedenken und anderen sicherheitserheblichen Erkenntnissen erlangt werden.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Nach der Rückmeldung des **BfV** (ca. 15 Fälle/Jahr) hat sich die Regelung bewährt. In einigen Fällen hätten auf diese Weise fehlende Angaben festgestellt oder bestehende Angaben überprüft werden können, welche sich zum Teil auf das von ihm abzugebende Votum im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung ausgewirkt hätten.

Allerdings solle erwogen werden, statt des Verweises auf die genannten Bestimmungen des Ausländerzentralregisters die betreffenden Daten enumerativ aufzuführen. Dadurch werde vermieden, dass bei Änderungen der zitierten Vorschrift Unklarheiten über die erfassten Daten entstünden.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Auch das BMI ist der Ansicht, dass sich die Regelung bewährt hat. Den Vorschlag des BfV wird es im Rahmen der nächsten Novelle des SÜG prüfen.

8. § 12 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 1a – Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Stellen

§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

[...]

4. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufhalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.

(1a) 1 Eine Anfrage nach Absatz 1 Nummer 4 bedarf der gesonderten Zustimmung. 2 Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

[...]

3 Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

- 1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,*
- 2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder*
- 3. unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses der Anfrage überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person.*
- 4 Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im angefragten Staat. 5 Wird eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht durchgeführt oder wurde sie nicht beantwortet, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.*

a) Gesetzesbegründung

Mit der neuen Nummer 4 in Absatz 1 wird nach der Gesetzesbegründung eine explizite Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen in Staaten des angegebenen Aufenthalts geschaffen. Die Beteiligung dieser Stellen zur Abklärung von Auslandsaufhalten, die in dem fraglichen Zeitraum den Lebensmittelpunkt der betroffenen Person darstellten, sei erforderlich, da ansonsten Lücken in der Überprüfung entstünden.

Die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden dürften nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person beziehungsweise der mitbetroffenen Person durchgeführt werden. Die Übermittlung etwaiger bereits angefallener sicherheitserheblicher Erkenntnisse unterbleibe. Eine Anfrage sei ausgeschlossen, wenn auswärtige Belange oder Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstünden. Auswärtige Belange könnten es zum Beispiel gebieten, keine Anfragen an

Staaten zu richten, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert würden oder die Menschenrechte nicht beachteten. Schutzwürdige Interessen des Einzelnen bestünden zum Beispiel, wenn bekannt sei, dass der angefragte Staat die Anfrage für eigene Zwecke verwende, oder wenn im angefragten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden sei. Bestünden solche schutzwürdigen Interessen, so seien diese im Einzelfall gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Anfrage abzuwägen.

Unterbleibe eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen, habe die mitwirkende Behörde die Möglichkeit, Ersatzmaßnahmen nach Absatz 5 durchzuführen, um Lücken bei der Überprüfung zu vermeiden.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Nach Einschätzung der rückmeldenden Behörden hat sich die Regelung grundsätzlich bewährt. **BfV** (rd. 4.000 Anwendungsfälle/Jahr) weist darauf hin, durch die Abfrage bei ausländischen Sicherheitsbehörden seien in einer Reihe von Fällen teils gravierende strafrechtliche Erkenntnisse oder aber andere risikobegründende Faktoren bekannt geworden. Allerdings entsprechen die Antworten nicht immer dem Niveau des § 12 Absatz 1, umfassten bei einigen ausländischen Diensten beispielsweise keine strafrechtlich relevanten Erkenntnisse. Auch aus diesem Grunde seien die Angaben gem. § 13 Absatz 1 Nummer 16a (strafrechtliche Verurteilungen im Ausland) dringend erforderlich. Zudem beanspruchten solche Anfragen nach Angabe des BfV vielfach lange Bearbeitungszeiten bei den ausländischen Stellen, was im Zusammenhang mit zeitkritischen Sicherheitsüberprüfungen eher hinderlich wirke.

Auch aus Sicht des **BAMAD** hat sich die Regelung bewährt; es wird kein Verbesserungsbedarf gesehen.

BMWK problematisiert die Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus und die Beurteilung eines ausreichenden Datenschutzniveaus insbesondere bei Ersatzmaßnahmen nach § 12 Absatz 5, wie zum Beispiel Eigenbefragungen oder Befragungen von Auskunftspersonen, die den Auslandsaufenthalt begleitet hätten. Zudem sei in der praktischen Anwendung deutlich geworden, dass Ersatzmaßnahmen nicht immer den gesamten Überprüfungszeitraum (bis zu 5 Jahre) „abdecken“ könnten. Aus Sicht des BMWK sind daher nähere Ausführungen zur Vergleichbarkeit des Sicherheits- und Datenschutzniveaus, insb. im außereuropäischen Raum,

ebenso wie Leitlinien zur Anwendbarkeit von Ersatzmaßnahmen hilfreich (etwa in der SÜG-AVV).

Das **Auswärtige Amt** (AA; rd. 2.000 Fälle/Jahr) beklagt die oft fehlenden Rückmeldungen ausländischer Dienste. Auch das **Bundeskriminalamt** (BKA; 10 Fälle/Jahr) bemängelt, dass die möglichen Ersatzmaßnahmen eine hohe Hürde für die betroffene Person darstellten. Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden mit besonderen Sicherheitsaufgaben (**BDBOS**; 6 Fälle/Jahr) und das **BBR** (25 Fälle/Jahr) verweisen auf die langen Bearbeitungszeiten, die eine zeitgerechte Übertragung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten ausschließen.

Das BfV schlägt vor, Ersatzmaßnahmen sollten auch zulässig sein, wenn auf Grund der Erfahrungen der mitwirkenden Behörde die Anfrage noch nicht einmal in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten beantwortet werde. Das gegenwärtige gesetzliche Procedere, erst mehrere Monate abzuwarten, bevor Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden könnten, stelle insbesondere bei zeitkritischen Überprüfungen ein Hindernis dar.

Die Auslandsanfragen sollten nach Überzeugung des BfV nur eine Ergänzung sein, nicht aber eine Sicherheitsüberprüfung im Ergebnis vollständig ersetzen dürfen. Damit werde deutschen Sicherheitsinteressen, insbesondere bei Aufenthalten ausschließlich außerhalb der EU, nicht Rechnung getragen. Sinnvoll sei eine diesbezügliche Klarstellung in der SÜG-AVV.

Zudem sei die Befragung von Auskunftspersonen zu Aufenthalten von betroffenen oder mitbetroffenen Personen im Ausland sehr aufwändig und führte in der Regel nicht zu zusätzlich verwertbaren Ergebnissen. Diese Maßnahmen sollten daher aus Sicht des BfV künftig grundsätzlich durch das Beibringen von entsprechenden Führungszeugnissen ersetzt werden können; dies könne ebenfalls in der SÜG-AVV klargestellt werden.

Das AA sieht ebenfalls das Problem der schwierigen Erreichbarkeit von Auskunftspersonen im Ausland und schlägt vor, es solle eine Möglichkeit gefunden werden, eine solche Befragung auch digital durchführen zu können.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI sieht die Kritikpunkte und wird eine Anpassung der SÜG-AVV bei der nächsten AVV-Novelle prüfen.

9. § 12 Absatz 3 Satz 2 – Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen hinsichtlich der mitbetroffenen Person bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 10 Nummer 3

§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum

[...]

(3) [1 Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.] 2 In den Fällen des § 10 Nummer 3 sind diese Maßnahmen in der Regel auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person durchzuführen.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung ist die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen gemäß § 12 Absatz 3 ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Gefährdungssituation umfassend einschätzen zu können. In der bisherigen Überprüfungspraxis habe sich häufig herausgestellt, dass in der Person selbstbegründete sicherheitserhebliche Erkenntnisse ausschließlich durch diese Befragungen gewonnen werden konnten. Es sei daher davon auszugehen, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse in ebenso vielen Fällen auch bei der mitbetroffenen Person erkannt und in die Bewertung einbezogen werden könnten, wenn die Befragungen auf diese erweitert werden könnten. Diese Erweiterung der Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen im Hinblick auf die mitbetroffene Person sei erforderlich, weil § 12 Absatz 5 Satz 1 insofern keine ausreichende Rechtsgrundlage ist. Die Maßnahme sei unabdingbar, weil dieser Personenkreis einer besonderen Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste unterliege. Mögliche Ansatzpunkte für Anbahnungs- oder Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste müssten daher ausgeschlossen sein, auch wenn diese Umstände in der mitbetroffenen Person lägen.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

BfV, das jährlich etwa 1.000 Sicherheitsüberprüfungsverfahren für Personal des eigenen Dienstes und für Personen bei ihm tätiger externer Dienstleister durchführt, und **BAMAD** konstatieren, dass sich die Regelung grundsätzlich bewährt habe. Allerdings sei teilweise festzustellen, dass die von der betroffenen Person angegebenen Referenzpersonen nicht immer über ausreichende Kenntnisse zur mitbetroffenen Person verfügten, was den erwünschten Erkenntnisgewinn zur mitbetroffenen Person erschwere. BAMAD regt daher an, in der

Sicherheitserklärung separat nach Referenzpersonen zu fragen, die zur mitbetroffenen Person Angaben machen könnten. **BMVg** fordert ergänzend, dass zumindest eine Referenzperson aus dem privaten Umfeld der betroffenen und mitbetroffenen Person stammen sollte. BfV ist zudem wichtig, Referenzpersonen auch mit Blick auf Sicherheitsüberprüfungen für externe Dienstleister abzufragen, soweit diese eine besonders sicherheitsempfindliche, dem Stammpersonal vergleichbare Tätigkeit wahrnehmen würden.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI sieht die aufgeführten Schwierigkeiten und wird die Vorschläge auf ihre Umsetzbarkeit prüfen.

10. § 12 Absatz 3a – Internetrecherche

§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum

[...]

(3a) 1 Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8, 9 und 10 kann zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten genommen werden mit Ausnahme des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke. 2 Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 kann zu der betroffenen Person zusätzlich in erforderlichem Maße in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke Einsicht genommen werden. 3 Satz 2 gilt auch bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8, soweit die betroffene Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört.

a) Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung sowie im Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26.04.2017 wird darauf verwiesen, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Selbstdarstellungs- und Kommunikationsplattformen genutzt würden. Daher sei es erforderlich, bei der Sicherheitsüberprüfung Erkenntnisse aus Internetseiten und sozialen Netzwerken zu berücksichtigen, indem öffentlich sichtbare Inhalte hiervon eingesehen werden dürften. Die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sicherheitsrisikos sei die grundlegende Zielrichtung jeder Sicherheitsüberprüfung. Die Erhebung offener Erkenntnisse stelle nur einen geringen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar, der angesichts der zu schützenden Güter gerechtfertigt sei. Künftig gelte für Internetrecherchen ein gestuftes Verfahren: Bei allen von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personen bestehe die Möglichkeit, im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten zu nehmen. Bei von erweiterten Sicherheitsüberprüfungen (§ 9) und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 10) betroffenen Personen sowie, aufgrund der dortigen besonderen Gefährdungslage, bei von einfachen Sicherheitsüberprüfungen (§ 8) betroffenen Personen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung umfasse die Befugnis zur Einsichtnahme auch den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke im Internet. Die Befugnis zur Internetrecherche stehe im Ermessen der mitwirkenden Behörde. Die Formulierung „in erforderlichem Maße“ stelle sicher, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Die Rückmeldungen der befragten Behörden fallen grundsätzlich positiv aus. **BfV**, das die neue Regelung in jährlich bis zu 6.000 Sicherheitsüberprüfungsverfahren anwendet, wertet sie als wichtigen Bestandteil im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungsverfahren. In ca. 15 Prozent der durchgeführten Recherchen seien mögliche sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur betroffenen Person festgestellt worden, die alle Fallgruppen des § 5 Absatz 1 Satz 1 betreffen. Ebenso habe es seit 2018 geschätzt eine mittlere zweistellige Zahl an Abschlüssen mit Sicherheitsbedenken gegeben, die sich auf Erkenntnisse aus der Internetrecherche gestützt hätten. Beispielfhaft seien extremistische Äußerungen, „Likes“ extremistischer Gruppierungen oder Kontakte zu Personen in/aus Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken über soziale Netzwerke zu nennen.

BfV plädiert allerdings, wie auch **BMVg**, die **BPol** und die **BImA** dafür, Internetrecherchen nach Satz 2 auch für Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 8 und auch zur mitbetroffenen Person zu ermöglichen, um Sicherheitsrisiken, die in ihr begründet liegen könnten, festzustellen bzw. ausschließen zu können.

Denn eine möglichst umfassende Internetrecherche sei erforderlich, weil gegnerische Nachrichtendienste und auch Extremisten die frei recherchierbaren Informationen für Ausforschungs- und Werbungsversuche nutzen könnten. Auch vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, konsequent gegen Extremisten im Öffentlichen Dienst vorzugehen, sei es kaum vermittelbar, dass gerade die sozialen Netzwerke, die ein wesentliches Instrument zur Verbreitung extremistischer Inhalte darstellten, nicht bei allen Sicherheitsüberprüfungen gesichtet werden dürften. Diese Einschränkung überzeuge umso weniger, als im Bereich des BMVg die Einsicht zulässig sei.

Wie in den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sollte eine Internetrecherche aufgrund der sich möglicherweise ergebenden, auf die betroffene Person durchschlagenden Erkenntnisse auch mit Blick auf die mitbetroffene Person möglich sein. Nach Ansicht des **BMWK** ist zu klären, wie mit Erkenntnissen zur mit in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person umzugehen sei, die im Rahmen der Internet-Recherche zur betroffenen Person anfielen.

Der **BND** und das BKA regen an, zur Angabe von Profilnamen zu verpflichten oder zumindest die freiwillige Angabe zu ermöglichen; denn ansonsten sei eine Einsichtnahme in den öffentlich-sichtbaren Teil sozialer Netzwerke faktisch nicht durchführbar. Dies schlägt auch das **BAMAD** vor; zudem solle die Internetrecherche auch im Rahmen der Aktualisierung eine rechtliche Grundlage erhalten und auch die mitbetroffene Person umfassen.

BPol meldet zudem zurück, es wäre hilfreich, auch den zuständigen Stellen die rechtliche Möglichkeit der Einsichtnahme in öffentlich einsehbare Internetseiten und Seiten in sozialen Netzwerken einzuräumen. Die zuständige Stelle solle die Befugnis erhalten, den Inhalt einsehen und bewerten zu dürfen. So könne bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung nach § 13 Absatz 6 Satz 2 festgestellt werden, ob sich ein Sicherheitsrisiko ergeben könne.

Aus Sicht der **BImA** sollte klargestellt werden, was der Begriff der „sozialen Netzwerke“ genau umfasse, ob also etwa auch Messengerdienste dazugehörten.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI teilt die Auffassung, dass die Internetrecherche ein unverzichtbares Instrument im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen darstellt, das allerdings noch ausbaufähig ist. Die Vorschläge der rückmeldenden Behörden sollen daher ganz überwiegend im Rahmen der nächsten Novellierung des SÜG aufgegriffen werden.

11. § 13 Absätze 1 und 2 – Ergänzung der in der Sicherheitserklärung verpflichtend anzugebenden Informationen

§ 13 Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,

[...]

2a. Geschlecht,

3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,

4. Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,

5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren,

[...]

8. private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit,

9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Verhältnis zu dieser Person),

[...]

11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort, sofern der jeweilige Zeitraum ununterbrochen mehr als drei Monate umfasst,

12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum,

13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,

[...]

16a. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,

[...]

19. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen,

20. die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9, 10 und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nummer 11 und 12; Angaben zu Absatz 1 Nummer 12 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 zu treffen sind. 2 Angaben zu Absatz 1 Nummer 10 entfallen, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. 3 Zur Person der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners, der

Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung war die Ergänzung in Satz 1 Nummer 1 erforderlich, um festzustellen, ob sich vorhandene Erkenntnisse der zu überprüfenden Person zuordnen ließen. Die Ergänzung um Nummer 2a sei erforderlich, weil eine Abfrage und eine Speicherung in der Personenzentraldatei des Nachrichtendienstlichen Informationssystems der Verfassungsschutzbehörden (NADIS-PZD) nur mit Geschlechtsangabe möglich seien. Die Anpassung in Nummer 3 trage dem Umstand Rechnung, dass eine Person mehr als zwei Staatsbürgerschaften besessen haben oder besitzen könne. Die Ergänzung in Nummer 4 sei erforderlich, weil sich in der Praxis der Gesetzessprache und auch der Rechtsanwendung herausgebildet habe, dass unter „Familienstand“ die Angabe „verheiratet“ und „Lebenspartnerschaft“ falle, nicht aber die Angabe „Lebensgemeinschaft/Lebensgefährte“. Nach der neu gefassten Nummer 5 habe eine betroffene Person länger dauernde Auslandsaufenthalte grundsätzlich erst ab dem 18. Lebensjahr anzugeben. Allerdings dürfe dies im Einzelfall nicht dazu führen, dass eine Sicherheitsüberprüfung etwa von ausländischen Praktikanten oder Werkstudenten erst mit Vollendung des 23. Lebensjahres möglich sei, da zuvor der Überprüfungszeitraum (§ 12 Absatz 6) insbesondere aufgrund fehlender Wohnsitzangaben nicht erreicht werden könne. Deshalb gelte: Sollten seit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch keine fünf Jahre vergangen sein, seien auch länger dauernde Auslandsaufenthalte vor Vollendung des 18. Lebensjahres anzugeben, so dass insgesamt ein Fünf-Jahres-Zeitraum entsprechend § 12 Absatz 6 abgedeckt sei.

Die Angabe der Anzahl der Kinder in Nummer 8 sei entbehrlich, weil sie für die Feststellung eines Sicherheitsrisikos von untergeordneter Bedeutung sei. Die Aufnahme von Angaben zur privaten und beruflichen Erreichbarkeit sei für Terminabsprachen erforderlich. Die Aufnahme der „Staatsangehörigkeit“ in Nummer 9 sei erforderlich, weil die im Haushalt der betroffenen Person lebenden Personen über 18 Jahre für die Beurteilung eines eventuell vorliegenden Sicherheitsrisikos von Bedeutung seien und dabei deren Staatsangehörigkeit – insbesondere bei Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken – entscheidende Bedeutung zukomme. Die Ergänzung um das „Geschlecht“ sei für die nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 mögliche NADIS-PZD-Abfrage erforderlich.

Die Ergänzung in Nummer 11 sei erforderlich, um eine lückenlose Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich des Aufenthaltsortes für Zeiten der Nichtbeschäftigung zu gewährleisten. Insbesondere letzteres benötige die mitwirkende Behörde zur Identitätsprüfung, wenn mangels Beschäftigung keine Angaben zu Beschäftigungsstellen anfielen. Insofern kompensiere die Angabe des Aufenthaltsortes den Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisher Nummer 18). Auch die Ergänzung in Nummer 12 sei erforderlich, da Nummer 18 gestrichen werde. Zur Identitätsprüfung sollten künftig zum Beispiel auch Auskünfte von Meldebehörden herangezogen werden. Die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses allein sei hierfür nicht ausreichend. Die Ergänzung in Nummer 13 sei erforderlich, weil bei der Beantwortung der Frage nach Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abgeschlossene oder laufende Insolvenzverfahren oftmals nicht angegeben würden, weil die betroffenen Personen die derzeitige gesetzliche Regelung insoweit als nicht einschlägig ansähen.

Die Ergänzung in Nummer 16 erfolgte aus Klarstellungsgründen. Im Strafprozess fehle es an einer expliziten Regelung, die festlege, ab wann ein Strafverfahren anhängig sei. Mit der Ergänzung werde klargestellt, dass bereits ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren in der Sicherheitserklärung anzugeben sei. Bereits ein solches Ermittlungsverfahren sei für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliege, relevant. Die Angabe versetze die mitwirkende Behörde in die Lage, den Sachverhalt weiter aufzuklären, insbesondere Akten beizuziehen. Die Aufnahme der Nummer 16a sei erforderlich, da auch Verurteilungen im Ausland für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant seien. Anders als in Nummer 16 seien dabei aber keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Ausland anzugeben. Diese könnten aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die jeweiligen Akten im Ausland nicht in dem Umfang aufgeklärt werden, dass sie Grundlage für die Entscheidung werden könnten, ob ein Sicherheitsrisiko vorliege. Der Begriff „Nationale Sicherheitsbehörde“ in Nummer 17 entstamme dem internationalen Geheimschutzrecht und finde danach nur im Außenverhältnis Anwendung. Da sich die gesetzliche Regelung auf den innerstaatlichen Geheimschutz beschränke, sei der Begriff an dieser Stelle zu streichen.

Nummer 18 werde aufgehoben, weil die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 9 und 10 nicht im angemessenen Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten stehe. Die Befragung könne zum Beispiel durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung

entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Die Beschränkung dieser Überprüfungsmaßnahme auf Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigten der Nachrichtendienste erscheine vertretbar. Die Ergänzungen in der bisherigen Nummer 19 (jetzt Nummer 18) seien für die nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 mögliche NADIS-PZD-Abfrage erforderlich. Die Änderung in der bisherigen Nummer 20 (jetzt Nummer 19) sei erforderlich, weil auch Angaben zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach anderen Rechtsgrundlagen (zum Beispiel LuftSiG, AtG) angegeben werden sollten, um prüfen zu können, ob nach § 2 Absatz 1 Satz 5 auf eine erneute Überprüfung verzichtet werden könne.

Zur neuen Nummer 20 wurde im Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26.04.2017 ausgeführt, die Angaben in den Sicherheitserklärungen seien um die Angaben der Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet zu ergänzen. Diese Pflicht gelte nur bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen (§ 9) und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 10). Für betroffene Personen, die Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sind, gelte diese Pflicht darüber hinaus auch bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen (§ 8). Gleichzeitig entfielen die bisher an anderer Stelle vorgesehenen diesbezüglichen Sonderregelungen für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes, Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Angehörigen der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist laut der Gesetzesbegründung erforderlich, weil die Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 bei allen Überprüfungsarten für Terminabsprachen benötigt würden. Die Möglichkeit, im Einzelfall nachträglich die Angaben zum Personalausweis oder Reisepass (Absatz 1 Nummer 12) zu erheben, sei für die Überprüfung von Auslandsaufenthalten erforderlich.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Die Rückmeldungen fallen im Grundsatz positiv aus. Der **BND** unterstreicht zu der Änderung der Nummer 5, die Veränderung des Wortlauts habe sich nicht bewährt. Denn in der Regel fassten die betroffenen Personen den Wortlaut dergestalt auf, dass Angaben zu Auslandsaufenthalten ab dem 18. Lebensjahr nur auf freiwilliger Basis zu machen seien. Dies führe regelmäßig zu unvollständigen Angaben in den Sicherheitserklärungen. Das **BBR** hält es für

sinnvoll, die Angaben zu den Aufenthalten im Ausland, wie bei den Inlandsaufenthalten, auf die letzten fünf Jahre zu begrenzen.

BPol berichtet, dass die gewählte Kompensationsmaßnahme, in Fällen einer Nichtbeschäftigung zumindest den Aufenthaltsort anzugeben (Nummer 11), eine häufige Fehlerquelle darstelle und insbesondere bei Personen mit vielen Beschäftigungsverhältnissen, die nicht aneinander angrenzen, zu intensiven und teils langwierigen Abstimmungsprozessen führe. Auch das **AA** und die **Generalzolldirektion** (GZD) sehen hier dahingehend Klarstellungsbedarf, dass der berufliche Werdegang in der Sicherheitserklärung lückenlos dargestellt und zusätzlich der Aufenthaltsort für die Zeiten einer mehr als drei Monate andauernden Nichtbeschäftigung angegeben werden müsse.

BfV teilt mit, der Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung im Bereich Mitwirkung (Nummer 18 alt) habe sich nicht als nachteilig erwiesen. Insofern könne die Identitätsprüfung auch durch die zuständige Stelle erfolgen, da sich die erforderlichen Unterlagen aus der Personalakte ergeben dürften. Ergäben sich Zweifel an der Identität, sei dies eine sicherheitsrelevante Erkenntnis, die gemäß § 12 Absatz 5 aufgeklärt werden könne. Für das eigene Personal bei den Nachrichtendiensten solle es jedoch bei dem bisherigen Rechtszustand bleiben; auch hier sei eine Gleichbehandlung solcher Personen anzustreben, die als externe Kräfte wie eigenes Personal im Nachrichtendienst eingesetzt würden (s.o. zu § 3 Absatz 3). Auch **BPol** begrüßt den Wegfall der Auskunftspersonen. **BAMAD** ist dagegen der Auffassung, die Streichung der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung habe sich nicht bewährt. Dies sei weder zweckmäßig, noch nachvollziehbar, da gemäß § 13 Absatz 4 bei einer Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des eigenen Nachrichtendienstes (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) weiterhin Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung angegeben werden müssten.

Zu Nummer 20 (Internet) regen BfV, BND, BAMAD und BPol an, auch eine Pflicht zur Angabe des Benutzernamens vorzusehen. Denn da aktuell lediglich die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken als solche anzugeben sei, nicht aber der Benutzername, gehe diese Maßnahme häufig ins Leere.

Zu Absatz 2 moniert BPol, der Personenkreis der Nummern 9 und 10 (im Haushalt lebende Personen über 18 Jahren; Eltern, Stief- und Pflegeeltern) solle der Datenerhebung zustimmen müssen, so wie es bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 bereits für die Partnerin oder den Partner der betroffenen Person geregelt sei.

Darüber hinaus merkt BfV an, es solle vor dem Hintergrund amorpher „Bewegungen“, die über keine feste Organisationsstruktur verfügten, aber in ihrer Gesamtheit die innere Sicherheit erheblich gefährdeten, erwogen werden, Nummer 15 entsprechend zu erweitern. Denn Personen, die derartige Aktivitäten entfalteten, könnten aus den gleichen Gründen wie die extremistischen Organisationen Kontakte insbesondere zu Personen, die in Sicherheitsbehörden beschäftigt seien, anbahnen oder für eine Zusammenarbeit werben.

Ebenfalls ergänzend regt BAMAD an, für eine einmalige automatisierte Datenbankanfrage die Möglichkeit einer temporären elektronischen Speicherung personenbezogener Daten Dritter zu schaffen (Referenzpersonen, Eltern und Personen über 18 Jahre im gleichen Haushalt).

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI teilt die Einschätzung, dass sich die Regelung zu ergänzenden Informationen in der Sicherheitserklärung –trotz einzelner Kritikpunkte – insgesamt weitgehend bewährt hat.

Dies gilt auch für die Streichung der Verpflichtung zur Angabe von Auskunftspersonen (Nummer 18 alt), was auch aus heutiger Sicht vertretbar erscheint. Die übrigen Rückmeldungen wird BMI im Rahmen der nächsten Novellierung des SÜG auf Ihre Realisierbarkeit prüfen.

12. § 13 Absatz 4– Zusätzlich erforderliche Angaben bei Sicherheitsüberprüfungen von Personal der Nachrichtendienste

§ 13 Sicherheitserklärung

[...]

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen sind zusätzlich anzugeben:

1. [...]

2. die Kinder,

3. [...]

4. abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,

5. [...]

6. zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person) zur Identitätsprüfung der betroffenen Person,

7. im Falle des Vorhandenseins einer mitbetroffenen Person zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person) zu deren Identitätsprüfung.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung dient die Beschränkung des Absatzes 4 auf Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen der Klarstellung, dass die weiteren Angaben in der Sicherheitserklärung nur bei Bewerberinnen und Bewerbern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste erforderlich seien. Damit werde deren spezifischer Gefährdungslage Rechnung getragen. Diese besondere Gefährdungslage erfordere unter anderem eine Ergänzung der Sicherheitserklärung um die Angaben zu den (auch nicht im Haushalt lebenden) Kindern jeder Altersgruppe der betroffenen Person in Nummer 2, um ein umfassendes Bild für eine besonders belastbare sicherheitsmäßige Beurteilung dieses speziellen Personenkreises zu bekommen. Mit der Ergänzung in Nummer 4 würden künftig auch Angaben zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren verlangt. An diese Informationen sei durch die sonstigen Maßnahmen nicht in jedem Fall zu gelangen. Diesbezügliche Kenntnisse seien jedoch für die Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit mit einem derartigen besonderen Gefährdungsrisiko besteht, erforderlich. Die neuen Nummern 6 und 7 seien Folge der Aufhebung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18. Die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung sei dadurch künftig auf Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Nachrichtendienste beschränkt. Für betroffene Personen in dieser spezifischen Gefährdungslage solle diese Art der Identitätsprüfung aber beibehalten werden. Die Ergänzung der geforderten Angaben zu den Auskunftspersonen um die Daten „Geburtsdatum“, „Geburtsort“ und „Geschlecht“ sei erforderlich für die NADISPZD-Abfrage zu diesen Personen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Nach den Rückmeldungen der Behörden hat sich die Regelung weitgehend bewährt. **BfV** und **BND** halten die Einfügung der Anforderung eines Lichtbildes der mitbetroffenen Person für wünschenswert, um deren Identitätsprüfung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 möglichst wirksam durchführen zu können. Bei einer etwaigen Gleichstellung externer Dienstleister mit eigenem ND-Personal (s.o. § 3 Absatz 3) müssten aus Sicht BfV auch hier konsequenterweise Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung für die betroffene und für die mitbetroffene Person bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach § 10 benannt werden.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI kann die Anmerkungen der rückmeldenden Behörden nachvollziehen und wird diese bei der nächsten Novellierung des SÜG prüfen.

13. § 14 Absatz 4 – Erhöhung der Transparenz durch SÜ-Ergebnismitteilung

§ 14 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(4) 1 Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. 2 Die Unterrichtung unterbleibt für Bewerberinnen und Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes sowie für Personen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung soll Absatz 4 das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung transparenter machen. Mit dem neuen Satz 1 werde sichergestellt, dass künftig die betroffene Person nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausdrücklich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werde, sondern auch im Falle der Zulassung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Der neue Satz 2, wonach die Unterrichtung für Bewerberinnen und Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes unterbleibe, trage dem Umstand Rechnung, dass ausländische Nachrichtendienste immer wieder versuchten, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste beziehungsweise deren Einstellungspraktiken auszuforschen.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Die Regelung hat sich aus Sicht der rückmeldenden Behörden grundsätzlich bewährt. **BPol** verweist darauf, dass die Regelung dem Geheimschutzbeauftragten die Möglichkeit biete, die betroffene Person bei sicherheitsempfindlichen Erkenntnissen, die nicht zu einem Sicherheitsrisiko geführt hätten, zu sensibilisieren und auf seine Mitwirkungspflichten zu verweisen.

Auch die **Bundestagsverwaltung** (BT) berichtet, in der Praxis bestünden Unsicherheiten, wie mit den Informationspflichten umzugehen sei, wenn keine Zulassung oder Ermächtigung erfolge. Dies betreffe etwa Sicherheitsüberprüfungen im Bereich Sabotageschutz aber auch Aktualisierungs- und Wiederholungsprüfungen. Hier sei eine Klarstellung in der SÜG-AVV denkbar.

Die **GZD** regt an, ein einheitliches Muster für die Unterrichtung in die SÜG-AVV aufzunehmen.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI sieht die Erfahrungen mit der Regelung ebenfalls als positiv an und wird die Anregungen der Behörden bei der nächsten Überarbeitung der SÜG-AVV prüfen.

14. § 15a – Unterrichtungspflicht für personalverwaltende Stellen

§ 15a Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

1 Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind. 2 Dazu zählen:

- 1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,*
- 2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,*
- 3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,*
- 4. Strafverfahren und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,*
- 5. Nebentätigkeiten,*
- 6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.*

a) Gesetzesbegründung

Die Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltenden Stellen sei, so die Gesetzesbegründung, bisher aus § 18 Absatz 2 abgeleitet worden. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage über die vom Zeitpunkt der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltenden Verpflichtung sei aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aber vorzuziehen. Mit Satz 1 werde eine gegenüber § 106 des Bundesbeamtengesetzes vorrangige Spezialregelung getroffen. Satz 2 enthalte die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtungspflicht auslösten. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangten, hätten sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht in Fällen der Nummer 4 umfasse sowohl eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren als auch disziplinarrechtliche Vorermittlungen. Bei Tarifbeschäftigten umfasse sie alle Sachverhalte, die bei Beamten die Einleitung von Vorermittlungen zur Folge hätten. Die Unterrichtungspflicht sei notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst der personalverwaltenden Stelle bekannt würden. In diesen Fällen müssten die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf

ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. Dabei könnten bereits disziplinarrechtliche Vorermittlungen Informationen enthalten, die tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko darstellten, das sofortiges Handeln durch die zuständige Stelle gebiete.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Die befragten Behörden (z.B. **BfV** mit rd. 4.500 Anwendungsfällen/Jahr) schätzen die Regelung als grundsätzlich positiv ein, weil entsprechende – zumindest potentiell auch sicherheitsrelevante – Erkenntnisse vielfach nur der Personalstelle mitgeteilt würden. Für den Geheimschutzbeauftragten sollte aus Sicht des BfV allerdings die Möglichkeit geschaffen werden, zur Klärung der Frage, ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, die personalverwaltende Stelle gezielt anzufragen und gegebenenfalls auch die Personalakte – beschränkt auf die Klärung dieser Frage – einzusehen (wie aktuell schon im Rahmen der Prüfung der Sicherheitserklärung gemäß § 13 Absatz 6 Satz 3).

Das **Bundesministerium der Justiz** (BMJ) berichtet, wie auch **BPol**, bei den Personalverwaltungen bestünden im Hinblick auf die Unterrichtungspflicht Unsicherheiten, ob und wann etwas gemeldet werden müsse. Insbesondere die mangelnde Konkretisierung des Auffangtatbestands § 15a Nummer 6 („sonstige Erkenntnisse“) führten zu Zweifelsfragen. In diesem Zusammenhang erscheine auch die Regelung in Nummer 4.2 der Richtlinien zur Personalaktenführung des Bundes vom 22. Januar 2021 („die Personalstelle entscheidet gem. § 15a, welche Erkenntnisse für die sicherheitsmäßige Beurteilung von Beschäftigten relevant sind und an die oder den Geheimschutzbeauftragten weitergegeben werden müssen“) im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit fraglich. Dies sieht auch die **BImA** so. Die Richtlinie entspreche nicht der gesetzlichen Regelung in § 15a und sei entsprechend anzupassen; denn für die in § 15a enumerativ genannten Aspekte bestehe eine zwingende Verpflichtung der Personalstellen, die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten zu informieren. BMJ regt eine Regelung an, nach der die Personalverwaltung Zweifelsfragen den Geheimschutzbeauftragten anzeigen müssten, welche selbst über die Sicherheitserheblichkeit und Aufnahme in die Sicherheitsakte entscheiden sollten.

Darüber hinaus weist BMJ darauf hin, dass der Meldezeitraum des § 15a sich von dem Zeitraum unterscheide, innerhalb dessen gemäß § 16 sicherheitserhebliche Sachverhalte mitzuteilen seien (auch noch nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist der Sicherheitsakte gemäß § 19 Absatz 2).

Es ergebe sich daher eine Lücke, weil die personalverwaltende Stelle Sachverhalte nicht mitteile, die die zuständige Stelle der mitwirkenden Behörde nach § 16 als sicherheitserheblich oder unrichtig mitzuteilen hätte. BMJ regt daher eine Anpassung des § 15a an.

BT regt eine gesetzgeberische Klarstellung an, welche Stelle im parlamentarischen Bereich als personalverantwortliche Stelle anzusehen sei.

Auch BPol schlägt vor, den Begriff der „personalverwaltenden Stelle“ im § 15a näher zu erläutern, da die Auffassungen der Zuständigkeiten auseinandergehen (beispielsweise zur Frage, ob Bereiche des Justizariats oder der Innenrevision miteingeschlossen seien). Dies hält auch das BfV für sinnvoll.

Die BImA ist der Auffassung, die Personalaktenrichtlinie des Bundes solle ergänzt werden um eine Regelung zur Aufnahme des Merkmals der Sicherheitsüberprüfung der Beamten und Beschäftigten in die Personalakte. Die **GZD** regt an, in Bezug auf Nummer 5 solle klarstellend geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt die Unterrichtung erfolgen sollte (bei Antragstellung oder nach Genehmigung).

BAMAD schließlich regt, von BMVg unterstützt, an, in Anbetracht der Formulierung „6. (...) erheblich sein können“ solle der Hinweis ergehen, dass über die Sicherheitserheblichkeit einer Erkenntnis die zuständige Stelle entscheide.

c) Schlussfolgerungen des BMI

BMI teilt die Auffassung, dass sich die Regelung bewährt hat. Es ist zudem der Ansicht, dass § 15a einen ganz überwiegend präzise festgelegten, unzweideutigen Katalog von Fallkonstellationen enthält, der die personalverwaltenden Stellen zur Information der zuständigen Stellen verpflichtet. Die Anregungen zur Anpassung der Personalaktenrichtlinie des Bundes werden an die dafür zuständigen Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung weitergegeben. Im Übrigen soll ein eventuell bei einzelnen Behörden in deren Praxis noch verbleibender Klärungsbedarf im Zuge der nächsten SÜG-Novellierung erörtert werden.

15. § 16 Absatz 3 – Unmittelbare Untersagungsmöglichkeit der Tätigkeit bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen

§ 16 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

[...]

(3) 1 Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnis und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. 2 § 6 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

a) Gesetzesbegründung

Nach dem neuen Absatz 3 habe, so die Gesetzesbegründung, die zuständige Stelle die Möglichkeit, die weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittelbar zu untersagen. Diese Möglichkeit bestehe dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfielen, die so gravierend seien, dass sie keinen Aufschub der Untersagung zuließen. In einem solchen Fall hätten der Schutz von VS und anderen durch das SÜG geschützten Rechtsgütern Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an der Fortführung ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Untersagung sei bereits vor Anhörung der betroffenen Person möglich und damit noch vor der förmlichen Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Satz 2 stelle jedoch klar, dass vor endgültiger Entscheidung über ein Sicherheitsrisiko nach § 14 Absatz 3 Satz 1 auch in einem solchen Fall eine Anhörung der betroffenen oder mitbetroffenen Person stattfinden müsse.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Aus Sicht der rückmeldenden Behörden hat sich die Regelung bewährt.

BND (jährlich circa 15 Anwendungsfälle) schlägt zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor, dass die vorläufige Untersagung entweder zeitlich begrenzt (6 Monate) oder zumindest mit dem Hinweis versehen werden sollte, dass das Verfahren zeitnah abzuschließen sei.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**BMZ**) unterstreicht, die Ermessensabwägung falle ihm in den jährlich ein bis zwei Fällen, in denen die Regelung angewendet werde, im Einzelfall sehr schwer, da keine Abstufung zwischen verschiedenen sicherheitserheblichen Erkenntnissen bekannt sei.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Auch BMI ist der Ansicht, dass sich die Regelung bewährt hat. Ein Hinweis auf einen zügigen Verfahrensabschluss erübrigt sich aus BMI-Sicht, da jedes Verwaltungsverfahren zügig abzuschließen ist. Zur Entscheidung der Frage, ob eine Erkenntnis „sicherheitserheblich“ im Sinne der Vorschrift ist, hat der oder die jeweilige Geheimschutzbeauftragte in der Regel das erforderliche spezifische behördeninterne Wissen, um diese Frage im eigenen Ermessen zu entscheiden. Eine Änderung der Vorschrift erscheint daher nicht geboten.

16. § 17 Absatz 1 Sätze 2, 3, Absatz 2 – Aktualisierung und Wiederholungsprüfung

§ 17 Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung

(1) 1 [...]

2 Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; § 13 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. 3 Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene Person und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

(2) 1 Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. 2 Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen. 3 Die Maßnahmen bei der Wiederholungsüberprüfung entsprechen denen der Erstüberprüfung; bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 oder 10 kann die mitwirkende Behörde von einer erneuten Identitätsprüfung absehen.

a) Gesetzesbegründung

Laut Gesetzesbegründung hat eine betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, nach der Regelung in Absatz 1 ihre Sicherheitserklärung nach fünf Jahren zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Bei der Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch die zuständige Stelle könne sie – wie bei der Erstüberprüfung auch – die Personalakte der betroffenen Person einsehen. Die zuständige Stelle beauftrage die mitwirkende Behörde in einem zweiten Schritt, die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich seien. Die Maßnahmen könnten sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen. Die mitwirkende Behörde bewerte die durch die Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und teile das Ergebnis der zuständigen Stelle mit. Mit diesen Maßnahmen werde sichergestellt, dass nach fünf Jahren eine betroffene Person in dem Maße erneut überprüft werde, wie es für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus notwendig sei. Mit dieser Regelung solle der Fall vermieden werden, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten könnten, nicht erkannt würden.

Nach Absatz 2 sei künftig nach in der Regel zehn Jahren bei allen Sicherheitsüberprüfungen eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen. Zeitliche Abweichungen von dieser Frist

seien künftig in Ausnahmefällen möglich. Beispielsweise wenn ein Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit unmittelbar bevorstehe, stehe der Aufwand einer Wiederholungsüberprüfung und der damit verbundene Eingriff in die Rechte der betroffenen Person nicht im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn. Dies gelte insbesondere, wenn das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit erwartet werden könne. Eine Wiederholungsüberprüfung könne jedoch auch bereits vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist eingeleitet werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur betroffenen oder mitbetroffenen Person eine solche Wiederholungsüberprüfung notwendig machen. Bei einer Wiederholungsüberprüfung seien alle Maßnahmen durchzuführen, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären. Lediglich auf eine erneute Identitätsprüfung könne verzichtet werden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung sei die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Person erforderlich. Im Falle einer Wiederholungsüberprüfung würden auch betroffene Personen bei den Nachrichtendiensten über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Aus diesem Grund werde die Geltung des § 14 Absatz 4 Satz 2 ausgeschlossen.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Die Rückmeldungen zur Regelung fielen grundsätzlich positiv aus.

BPol betont, die Einführung der Wiederholungsüberprüfung auf alle Formen der Sicherheitsüberprüfung und damit umfassende sicherheitsmäßige Neubetrachtung der Betroffenen nach zehn Jahren sei unbedingt zu befürworten. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen würden durch die routinemäßige Überprüfung auch nicht anzeigepflichtige Veränderungen bekannt, die eine Neubewertung notwendig machen könnten. Eine regelmäßige Aktualisierung oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung habe eine höhere Qualität der Sicherheitsüberprüfung zur Folge. Zu befürworten sei auch, dass durch die routinemäßige Kontaktaufnahme zum Betroffenen eine „Beziehung“ hergestellt werden könne, und der Betroffene zunehmend eigeninitiativ an den Geheimschutz herantrete.

BfV teilt mit, ebenso wie in § 13 Absatz 6 Satz 3 solle auch bei Ergänzungen der Sicherheitserklärung für die zuständige Stelle die Möglichkeit geschaffen werden, in die Personalakte Einsicht zu nehmen. Im Hinblick darauf, dass Erkenntnisse aus dem Internet – insbesondere zur Frage der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht – eine große Bedeutung hätten, solle spätestens im Rahmen der Aktualisierung auch die Internetrecherche (§ 12 Absatz 3a) als

Standardmaßnahme vorgesehen werden. Dies wird vom **BAMAD** unterstützt. Wünschenswert ist aus BfV-Sicht zudem, bei einer Aktualisierung zu den bisherigen Überprüfungsmaßnahmen zusätzlich Anfragen gem. § 12 Absatz 2 Nummer 1 durchführen zu können. Hierdurch könnten frühzeitig laufende Ermittlungsverfahren erkannt werden, die aus den übrigen Überprüfungsmaßnahmen (Anfragen beim Bundeszentralregister, beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister oder beim BKA) zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht ersichtlich seien.

BMVg ergänzt, ein Minimalstandard solle auch bei der Aktualisierung nicht nur anlassbezogen geprüft werden, z.B. eine Internetrecherche durchgeführt und ggf. ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, eine Abfrage des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters oder ähnliches eingeholt werden.

BMJ hingegen unterstreicht, für die Aktualisierung einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 sei die Aktualisierung der Angaben zu den Referenzpersonen nicht erforderlich, da nach § 17 Absatz 1 Satz 3 die mitwirkende Behörde nur die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 im erforderlichem Umfang durchführe, wozu die Befragung der Referenzpersonen nicht zähle. In den Mustern zur SÜG-AVV solle dies deutlicher zum Ausdruck kommen, um hier einen unnötigen Mehraufwand im Zuge der Aktualisierung der Sicherheitserklärung durch die betroffenen Personen zu vermeiden. Zudem erklärt BMJ zum Einsichtsrecht von Geheimenschutzbeauftragten in die Personalakte nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 6 Satz 3, BfDI gehe in seinen Prüfberichten zur Führung von Sicherheitsakten regelmäßig davon aus, dass ein fortwährendes Einsichtsrecht in die Personalakte besteht. Das SÜG selbst hingegen sehe nur punktuell ein Einsichtsrecht vor, so dass vom Wortlaut her nicht ohne Weiteres auf ein fortwährendes Einsichtsrecht geschlossen werden könne. Daher regt BMJ eine gesetzliche Klarstellung (etwa im § 13 Absatz 6) an. Schließlich merkt BMJ an, es erscheine als nicht konsequent, dass bei Aktualisierungen nach § 17 Absatz 1 das Ergebnis der Aktualisierung nicht der betroffenen Person mitgeteilt werden müsse, und regt eine Angleichung an. Dieser Auffassung ist auch **BPol**.

Aus Sicht von BPol solle zudem eine Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheitserklärungen unter Verzicht auf die Ergänzungsblätter im Rahmen der Aktualisierungen neu anerkennen zu können. Diese Möglichkeit habe bis zur Novellierung 2017 bestanden und bedeute deutlich weniger administrativen Aufwand bei gleicher Zielsetzung.

Der **Generalbundesanwalt** (GBA) berichtet, die vorgesehenen Fristen würden Fragen auf bei Betroffenen, die die Dienststelle zwar absehbar, aber eben erst nach Fristablauf verlassen. Die Aktualisierung/Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung stoße in solchen Fällen hin und wieder auf Unverständnis und werde als unverhältnismäßig betrachtet.

Die Zentrale Stelle für Informationen im Sicherheitsbereich (**ZITiS**) ist dagegen der Auffassung, die bisherige Regelung, bei der Aktualisierung eine vereinfachte Sicherheitserklärung ausfüllen zu lassen, habe sich bewährt. Denn dies habe weniger Arbeitsaufwand und weniger (Porto-)Kosten zur Folge gehabt, da keine Kopien der Sicherheitserklärung per Post hätten versandt werden müssen. Auch sei die Sicherheitserklärung in Maschinschrift und nicht mit handschriftlichen Ergänzungen besser lesbar gewesen. Zudem sei die Handhabung für die betroffenen Personen komfortabler gewesen.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (**THW**) schlägt vor, die Zehnjahreswiederholungen zu streichen und nur die Aktualisierungen einzuleiten.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI ist der Auffassung, dass sich die Vorschrift im Grundsatz sehr bewährt hat. Es wird die Änderungsvorschläge im Zuge der nächsten SÜG-Novelle prüfen. Aus hiesiger Sicht ist hierbei insbesondere die Ausweitung des Standardmaßnahmenkatalogs (§ 12 Absatz 1) bei der Aktualisierungsüberprüfung um die Internetrecherche von zentraler Bedeutung.

17. § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 literae a, b, d – Löschfristen hinsichtlich von im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen gespeicherten personenbezogenen Daten

§ 22 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

[...]

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

[...]

2. von der mitwirkenden Behörde

a) bei allen Überprüfungsarten innerhalb eines Jahres, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung innerhalb von fünf Jahren, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,

b) bei allen Überprüfungsarten nach Ablauf von fünf Jahren, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind; in diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 und 2 genutzt und übermittelt werden,

[...]

d) bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen nach Ablauf von 15 Jahren, beim Bundesnachrichtendienst nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

a) Gesetzesbegründung

Die neue Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b diene, so die Gesetzesbegründung, der Vervollständigung der gesetzlichen Regelung. Nehme die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, sei es regelmäßig nicht erforderlich, dass die personenbezogenen Daten von der mitwirkenden Behörde länger gespeichert und die Sicherheitsüberprüfungsakte nach § 19 Absatz 3 länger aufbewahrt würden als von der zuständigen Stelle. Wenn die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres lösche und die Sicherheitsakte vernichte, komme eine Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohnehin nur nach Einleitung und Durchführung einer neuen Sicherheitsüberprüfung in Betracht. Daher habe die mitwirkende Behörde die personenbezogenen Daten regelmäßig bereits nach einem Jahr zu löschen und die Sicherheitsüberprüfungsakte zu vernichten. Hiervon ausgenommen sei die mitwirkende Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Aufgrund der Vielzahl von Versetzungen und Wechsel von einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu einer nicht sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und umgekehrt sowie aufgrund von NATO-Vorschriften

sei eine längere Speicherungs- und Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren erforderlich. Der Verwaltungsaufwand würde unverhältnismäßig sein, wenn die Sicherheitsüberprüfung später wiederholt werden müsse, ohne auf die bereits durchgeführten Maßnahmen zurückgreifen zu können. Eine längere Speicherungs- und Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren sei auch erforderlich, wenn im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen seien. Die Speicherung und Aufbewahrung erfolge hier im Hinblick darauf, dass im Falle der erneuten Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung die vormals angefallenen sicherheitserheblichen Erkenntnisse zur Verfügung stehen sollten. Ansonsten müssten diese durch umfangreiche und die betroffene Person belastende Datenerhebungen erneut erhoben werden.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Das **BfV** meldet zurück, die Regelung, die eine bereits vorher bestehende Praxis zur Verkürzung der an sich zulässigen Speicherdauer aufgenommen habe, habe sich bewährt. Probleme hätten sich dadurch nicht ergeben.

Der **BND** moniert, die Regelung sei für normale Anwender kaum lesbar und verständlich; dies sei auch in der Anwendung problematisch. Hier könne eine Vereinfachung Abhilfe schaffen. Zudem regt der BND an, § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b anzupassen: Die Formulierung „sicherheitserhebliche Erkenntnisse“ solle durch „Sicherheitsrisiken“ ersetzt werden. Dies lehnt BfV unter Verweis auf die Notwendigkeit der Nutzung angefallener sicherheitserheblicher Erkenntnisse aus einer nicht abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung im Rahmen einer später eingeleiteten neuerlichen Sicherheitsüberprüfung ab.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI wird die Vorschläge des BND anlässlich der nächsten Novellierung des SÜG prüfen.

18. § 24 – zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im nichtöffentlichen Bereich

§ 24 Anwendungsbereich

(1) Die Sonderregelungen dieses Abschnitts gelten bei Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen, die

1. von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in einer nichtöffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen oder

2. von einer nichtöffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 4 betraut werden sollen.

(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 durch nichtöffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden diese Sonderregelungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Anwendung.

a) Gesetzesbegründung

Laut Gesetzesbegründung stellen die Streichung des Verweises auf § 1 Absatz 2 Nummer 3 in Satz 1 und die Ergänzung um Absatz 2 die Anwendbarkeit des Fünften Abschnitts und die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen von Personen klar, die bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt seien, aber in öffentlichen Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ausübten. Für Sicherheitsüberprüfungen auch dieser Personen gelte der Grundsatz, dass diejenige Stelle, die für den materiellen Geheimschutz zuständig sei, auch für den personellen Geheimschutz zuständig sei. Demzufolge sei grundsätzlich die öffentliche Stelle zuständig, in der die VS zur Kenntnis genommen werde oder die zum Sicherheitsbereich erklärt worden sei. Denn die Geheimschutzbetreuung einer nichtöffentlichen Stelle sei nur erforderlich, wenn an nichtöffentliche Stellen im Rahmen von Aufträgen VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH oder entsprechender Grade über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen übergeben würden. Sofern der nichtöffentlichen Stelle VS nicht übergeben, sondern nur betroffene Personen in öffentliche Stellen entsandt würden, seien technische oder organisatorische Geheimschutzmaßnahmen bei der nichtöffentlichen Stelle grundsätzlich nicht erforderlich. Dann müsse die jeweilige öffentliche Stelle die betroffene Person selbst überprüfen oder könne nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 von einer Überprüfung absehen. In Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel aufgrund der großen Zahl betroffener Personen oder der besonderen Bedeutung oder besonderer Umstände der VS-Bearbeitung, organisatorische Maßnahmen in der nichtöf-

fentlichen Stelle erforderlich seien, könne die nichtöffentliche Stelle allerdings im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium in dessen Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden. Dieses Einvernehmen könne sowohl im Einzelfall als auch generell hergestellt werden.

b) Rückmeldungen

Der **BND** äußert sich zu der Regelung dahingehend, dass sie große und negative Auswirkungen auf den Geheimschutz Wirtschaft im BND habe. Die Regelung führe seit 2021 dazu, dass auf Grundlage der §§24 und 25 Firmen aus der bisherigen Geheimschutzbetreuung entlassen würden, auch wenn die Firmen mehrere VS-Auftraggeber hätten oder wenn Personal in Sicherheitsbereichen tätig sein müsse und teils umfangreiche Kenntnisse über Liegenschaften, (IT-)Strukturen sowie Personal des VS-Auftraggebers erwerbe. Für den BND könnten durch die Entlassungen nicht zu schließende Sicherheitslücken entstehen. Wegen fehlender gesetzlicher Grundlage könne der BND weder Firmen noch ihre Geschäftsführung umfassend vor Auftragserteilung überprüfen. Die Regelung solle entfallen, um eine Beendigung der einseitigen Entlassung zu erreichen.

Ein ähnliches Problem schildert auch das **BBK**: Die Regelung habe sich in keiner Weise bewährt, sondern unnötig zu viel Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verursacht. Eine vermehrte Entlassung von Unternehmen aus der Geheimschutzbetreuung führe zu erheblichem Mehr- und Koordinationsaufwand in den Behörden, die das Unternehmen einsetzen wollten, und in den Unternehmen selbst. Ein wesentlicher Punkt, der gegen die Entlassung aus der Geheimschutzbetreuung spreche, sei, dass eine detaillierte Unternehmensprüfung nach 2.3 Geheimschutzhandbuch nur durch das BMWK leistbar und nur diesem vorbehalten sei.

Auch das **BMVg** hält vor allem die Regelung des § 24 Absatz 2 für verfehlt: Denn sie führe zu diversen Problemen. Neben einem Verlust an Sicherheit bedeute die Entlassung aus oder die Nichtaufnahme von Unternehmen in die Geheimschutzbetreuung des BMWK mangels zentral koordinierender Stelle für alle Ressorts zukünftig die Gefahr mehrfacher Aktenführungen und Sicherheitsüberprüfungen durch unterschiedliche Stellen. Zudem führe das Vorgehen zum Wegfall einheitlicher Verfahrensregelungen für im öffentlichen Auftrag tätige Unternehmen. Diese einheitlichen Regelungen stelle das BMWK bisher durch Einbeziehung des Geheimschutzhandbuchs der Wirtschaft sicher, dessen Geltung mittels öffentlich-rechtlicher

Verträge mit den Unternehmen vereinbart werde. Ohne diese Verträge brächen auch die Sicherheitsbevollmächtigten in den Unternehmen ("Verpflichtungsgesetz") weg. Vergleichbare Regelungen existierten außerhalb des BMWK bisher nicht. Daneben würden die Informationen aus der Geheimschutzbetreuung auch im Rahmen von Investitionsprüfungen, vor allem bei Veräußerungen auftragnehmender Unternehmen ins Ausland, benötigt. Zudem werde zunehmend dazu übergegangen, auch sogenannte „Unterauftragnehmer“ nicht mehr in die Geheimschutzbetreuung aufzunehmen; vielmehr würden vorgelegte VS-Einstufungslisten bzw. die darin vorgenommene VS-Einstufung in Frage gestellt, obwohl dies nach dem Herausgeberprinzip der VSA allein in der Kompetenz der herausgebenden öffentlichen Stelle liege.

Daher werde dringend angeraten, die Vorschrift zu ändern, um im Interesse der Sicherheit und auch im Interesse der Wirtschaft eine zentral koordinierende Stelle für Aufgaben des Geheimschutzes in der Wirtschaft zu erhalten.

Auch **BfV** sieht Änderungsbedarf dahingehend, dass die Regeln des fünften Abschnitts des SÜG auch dann greifen sollten, wenn Unternehmen in ihrem Betrieb VS einsehen sollten – und nicht nur dann, wenn sie VS erstellten oder verwahrten.

Das **BMWK** sieht demgegenüber keine Notwendigkeit für eine Änderung des § 24 Absatz 2, da sich die Regelung bewährt habe. Die Vorschrift habe ihr Ziel erreicht, in Behörden ein gleichwertig hohes Schutzniveau von VS gegen Kenntnisnahme durch unbefugte Externe wie bei eigenen Bediensteten herzustellen; sie trage dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung: Eine Sicherheitsüberprüfung sei wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen immer die Ultima Ratio für die Gewährleistung des Schutzes von VS; auch sei das effektivste und mildeste Mittel zum Schutz der VS zu wählen, so dass der Vorrang von materiellen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (Grundsatz des „Kenntnis nur, wenn nötig“) durch den zuständigen Geheimschutzbeauftragten in der Behörde gewahrt werden könne. Dem Geheimschutzbeauftragten obliege es, dieses Mittel im pflichtgemäßen Ermessen zu wählen. So könne er beispielsweise nach § 8 Absatz 2 Satz 2 von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn er aufgrund des §24 Absatz 2 für eine Sicherheitsüberprüfung zuständig werde, und stattdessen vorrangig materielle Maßnahmen wie etwa das Abdecken, Einschließen oder Wegbringen der VS oder das Begleiten eines Externen ergreifen.

Zudem werde durch die Vorschrift der Grundsatz gewahrt, dass der für den materiellen Schutz zuständige Geheimschutzbeauftragte auch für den personellen Schutz in seiner Behörde zuständig sei.

BMWK betont, dass die Vorschrift nur bei geheimschutzbetreuten Unternehmen angewandt werde, die nur einen VS-Auftraggeber (Behörde) hätten, zu dem sie Mitarbeiter entsendeten. Daher entstehe auch nicht zusätzlicher bürokratischer Aufwand, sondern der bisherige verlagere sich lediglich auf die sachnähere Stelle. Der neue §24 Absatz 2 werde nach dem Eindruck des BMWK zunehmend von den Behörden akzeptiert und die Verantwortung für den Zugang zu VS in der Behörde entsprechend übernommen (bislang jährlich bis zu 80 Aufnahmeanträge nationaler Behörden an BMWK, im Jahr 2020 noch 41, im Jahr 2021 20).

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI sieht die Probleme vieler Behörden mit der Anwendung der Regelung und strebt eine Klarstellung im Rahmen der nächsten Novellierung des SÜG an.

19. § 29 Absätze 1, 2 – Mitteilungspflichten nichtöffentlicher Stellen hinsichtlich persönlicher und arbeitsrechtlicher Verhältnisse

§ 29 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

(1) Die nichtöffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen

- 1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,*
- 2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,*
- 3. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und*
- 4. auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nichtöffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.*

(2) 1 § 2 Absatz 2 Satz 6 und 7, § 14 Absatz 4 Satz 1 und § 15a gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Stelle die nichtöffentliche Stelle tritt. 2 Für Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 gilt die Unterrichtungspflicht nach § 15a nur für Veränderungen nach § 15a Satz 2 Nummer 1, 2, 4 und 6.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung lehnt sich die Formulierung in Absatz 1 größtenteils an den Wortlaut des § 18 Absatz 4 Satz 1 an. Nach § 18 Absatz 5 sei die zuständige Stelle verpflichtet, diese Daten mit Ausnahme der Änderung eines Wohnsitzes unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Sie könne dieser Pflicht aber nur nachkommen, wenn sie selbst von der nichtöffentlichen Stelle Kenntnis über entsprechende Veränderungen erfahren habe. Die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung von Änderungen des Wohnsitzes der betroffenen Person resultiere aus dem praktischen Bedürfnis, dass betroffene Personen von der zuständigen Stelle im Falle von Anhörungen nach § 6 erreicht werden müssten; aufgrund teils langwieriger Sicherheitsermittlungen könnten zwischen dem Ausfüllen der Sicherheitserklärung und einer Anhörung durch die zuständige Stelle mehrere Monate liegen. § 29 Absatz 1 Nummer 4 schaffe die Voraussetzung für die zuständige Stelle, bei der nichtöffentlichen Stelle weitere Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren anzufragen. Dies betreffe in erster Linie Fragen, die bei der Prüfung der Sicherheitserklärung aufträten und die vor Weiterleitung an die mitwirkende Behörde geklärt werden müssten. Darüber hinaus erteile die zuständige Stelle eine VS-Ermächtigung teilweise mit Auflagen an die betroffene Person mit der Verpflichtung, der zuständigen Stelle über einen festgelegten Zeitraum weitere Informationen, zum Beispiel Finanzunterlagen, Insolvenzberichte, Laborbefunde zum Ausschluss einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit und so weiter, mitzuteilen.

Der neue Absatz 2 regle die Besonderheiten im nichtöffentlichen Bereich. Eine unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Stelle sei nicht zielführend und würde auch dem sich insbesondere aus § 25 Absatz 3 ergebenden Sinn und Zweck der Funktion der Sicherheitsbevollmächtigten und der Sabotageschutzbeauftragten im nichtöffentlichen Bereich entgegenstehen. Ferner bestehe die Unterrichtungspflicht der personalverwaltenden Stelle im nichtöffentlichen Bereich gegenüber diesen Personen und nicht direkt gegenüber der zuständigen Stelle. Auch die Unterrichtung der betroffenen Person über deren Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung erfolge über den oder die in § 25 Absatz 3 bezeichneten Funktionsträger, um die herausgehobene Stellung weiter zu stärken. Für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in der Wirtschaft bedürfe es einer Sonderregelung, da in Anlehnung an die Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitserklärung nach § 13 Absatz 2a nur die in § 15a Satz 2 Nummer 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Daten relevant seien.

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Die rückmeldenden Behörden sehen keinen grundsätzlichen Verbesserungsbedarf der Regelung. **BfV** weist allerdings darauf hin, dass eine zeitnahe Benachrichtigung der mitwirkenden Stellen hinsichtlich Veränderungen zu den Betroffenen (insbesondere über die Einstellung einer Sicherheitsüberprüfung) dazu beitragen könne, sowohl die inhaltliche Qualität der Sicherheitsermittlung zu steigern als auch unnötigen Mehraufwand zu vermeiden.

BAMAD unterstreicht, es sei eine Überprüfung interner Verfahrensabläufe respektive eine Absprache oder Verpflichtung der nichtöffentlichen Stelle wünschenswert. Auch **BMVg** (rund 100 Anwendungsfälle/Jahr) beklagt, wie **BPol** (rund 100 Fälle/Jahr), die Umsetzung dieser als wichtig eingeschätzten Regelung sei absolut unzureichend: Trotz der Sensibilisierung der Firmen über die Verpflichtung zur Information über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der betroffenen Person erfolge eine Information an den Sicherheitsbeauftragten nur in etwa einem Zehntel der Fälle. Ähnliches berichtet auch die **BImA** (etwa 160 Fälle/Jahr; Rückmeldequote von nur 20 bis 30 Prozent). Das **BSI** regt daher an, die Möglichkeit zur Verpflichtung der nichtöffentlichen Stelle zur Mitwirkung zu schaffen. **BBR** sieht dazu eine Möglichkeit in einer Änderung der RBBau-Verträge.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Auch BMI sieht die Umsetzungsproblematik der Regelung und wird prüfen, auf welchem Wege eine Erhöhung der Rückmeldequote erreicht werden kann.

20. § 3 Absatz 2 Satz 3, 4 BVerfSchG – Befugnis für BfV, im Rahmen der Überprüfung von Unternehmen weitere öffentliche Stellen anzufragen

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) [...]

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

[...]

5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

3 Bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur sicherheitsmäßigen Bewertung der Angaben der nichtöffentlichen Stelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder befugt.

4 Sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint, können bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 zusätzlich die Nachrichtendienste des Bundes sowie ausländische öffentliche Stellen um Übermittlung und Bewertung vorhandener Erkenntnisse und um Bewertung übermittelter Erkenntnisse ersucht werden.

a) Gesetzesbegründung

Die neue Nummer 5 in § 3 Absatz 2 ändert nach der Gesetzesbegründung die bereits auf der Grundlage des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft praktizierte Beteiligung des BfV bei der Betreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund in eine Mitwirkungsaufgabe. Hierdurch werde das BfV befugt, die betreute nichtöffentliche Stelle nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 BVerfSchG zu speichern, so dass nachträglich anfallende sicherheitserhebliche Erkenntnisse berücksichtigt werden könnten. Die Aufgabenerweiterung berücksichtige in gleicher Weise die Geheimschutzbetreuung nichtöffentlicher Stellen in den Ländern. Durch die angefügten Sätze solle das BfV die Befugnis erhalten, über die bisher erfolgte Auskunft an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (heute: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) über vorhandene Erkenntnisse hinaus im Einzelfall weitere öffentliche Stellen im Rahmen der Überprüfung von Unternehmen anzufragen und angefallene sicherheitserhebliche Erkenntnisse aufzuklären. Diese Aufgabenerweiterung solle dazu beitragen, in der Vergangenheit festgestellte Sicherheitslücken zu schließen

b) Rückmeldungen der befragten Behörden

Nach Rückmeldung des BfV, das die Vorschrift in jährlich rund 28.000 Fällen anwendet, hat sie sich bewährt. Es müsse weiterhin eine gesetzliche Grundlage geben, um die Möglichkeit

zu schaffen, dass Unternehmen, zu denen sicherheitsrelevante Informationen vorliegen, in die Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI sieht, wie das BfV, keinen Änderungsbedarf.

21. Weitere Rückmeldungen

Im Rahmen der Evaluationsabfrage gab es Rückmeldungen zu einer weiteren Vorschrift.

§ 3a Absätze 2 und 4 – Begriff des Sabotageschutzbeauftragten

§ 3a Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte

(1) [...]

(2) 1 Die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 für den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Sabotageschutzbeauftragte oder einen Sabotageschutzbeauftragten sowie eine zur Vertretung berechnigte Person bestellen. 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) [...]

(4) Die näheren Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten und der Sabotageschutzbeauftragten regeln die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 35.

a) Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung soll die zuständige Stelle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nach dem SÜG eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten und eine vertretungsberechtigte Person beziehungsweise eine Sabotageschutzbeauftragte oder einen Sabotageschutzbeauftragten und eine vertretungsberechtigte Person bestellen. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung seien die Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten „Herren des Verfahrens“. Sie würden zum Beispiel über Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 entscheiden oder im Falle von Aktualisierungen im Sinne des § 17 Absatz 1 über den erforderlichen Umfang der durchzuführenden Maßnahmen. Insbesondere würden sie nach § 14 Absatz 3 auch über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos entscheiden. Die Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten trügen die Verantwortung für die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person. Darüber hinaus seien sie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Geheimschutzverpflichtungen nach dem SÜG und den dazu ergangenen Regelungen verantwortlich und hätten die dazu erforderlichen Befugnisse wie Informations-, Belehrungs-, Anordnungs- und Kontrollrechte wie auch ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung. Beide Funktionen könnten auch von derselben Person wahrgenommen werden.

b) Rückmeldungen

Das BMJ teilt mit, der Begriff der Sabotageschutzbeauftragten bzw. des Sabotageschutzbeauftragten sei missverständlich, da er sich auf die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gemäß § 1 Absatz 4 beschränke. In der Praxis würden darunter aber überwiegend Aufgaben des materiellen Sabotageschutzes verstanden, was im Behördenalltag immer wieder zu Irritationen und falsch adressierten Beteiligungen führe.

c) Schlussfolgerungen des BMI

Das BMI ist der Auffassung, dass eine Änderung der Bezeichnung der oder des Sabotageschutzbeauftragten etwa in „Beauftragter für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz“ das von BMJ beschriebene Phänomen nur begrenzt eindämmen kann. Vielmehr ist nach Überzeugung des BMI eine (regelmäßige) Kommunikation der Aufgaben der oder des Sabotageschutzbeauftragten gegenüber dem Adressatenkreis der Beschäftigten der betroffenen Behörde erforderlich. Gleichwohl wird BMI bei der nächsten anstehenden Novellierung des SÜG die beschriebene Problematik noch einmal prüfen.

IV. Zusammenfassung

Nach der vorliegenden Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16.06.2017 sind Ziel und Zweck der Novelle erreicht worden. Dies ergeben die Rückmeldungen der Anwenderinnen und Anwender in den hauptsächlich betroffenen obersten und oberen Bundesbehörden. Die befragten Behörden melden weit überwiegend die Auffassung zurück, dass sich die evaluierten Regelungen bewährt haben. Verbesserungsbedarf wird allenfalls punktuell gesehen. Über nicht-intendierte Nebeneffekte wurde nicht berichtet.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Vorschriften:

- Zu **§ 3 Absatz 3** (Zuständigkeit der Nachrichtendienste) regen BfV und BAMAD an, dort eine Möglichkeit zu schaffen, den von der Vorschrift betroffenen Personenkreis den Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Überprüfungshinsicht vollständig gleichzustellen.
- Zu **§ 5 Absatz 1 Nummer 2** (Sicherheitsrisiko bei Anbahnungsversuchen extremistischer und terroristischer Organisationen) regen BfV, BND und BMVg an, § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c auf Gruppierungen ohne eindeutige extremistische Zuordnung sowie Einzelpersonen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG zu erweitern. BPol verweist darauf, dass Zusammenhänge und Verbindungen zum Clan-Kriminalitäts-Milieu bisher unbeachtet blieben.
- Zu **§ 12 Absatz 3a** (Internetrecherche) plädieren BfV, BMVg, BPol und BImA dafür, Internetrecherchen nach Satz 2 auch für Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 8 und auch zur mitbetroffenen Person zu ermöglichen. BND, BKA und BAMAD regen an, zur Angabe von Profilnamen zu verpflichten oder zumindest die freiwillige Angabe zu ermöglichen. BPol schlägt zusätzlich vor, auch den zuständigen Stellen die rechtliche Möglichkeit der Einsichtnahme in öffentlich einsehbare Internetseiten und Seiten in sozialen Netzwerken einzuräumen.
- Zu **§ 13 Absätze 1 und 2** (Ergänzung der verpflichtenden Informationen der Sicherheitserklärung) hält der BND den geänderten Wortlaut der **Nummer 5** für missverständlich, da viele betroffene Personen Angaben zu Auslandsaufenthalten als freiwillig einstufen.

BMF, AA und BPol bitten um Klarstellung der **Nummer 11** dahingehend, dass der Aufenthaltsort für die Zeiten einer mehr als drei Monate andauernden Nichtbeschäftigung angegeben werden müsse. Zu **Nummer 20** regen BfV, BND, BAMAD und BPol eine Pflicht zur Angabe des Benutzernamens an.

- Zu **§ 13 Absatz 4** (Angaben bei Sicherheitsüberprüfungen von Personal der Nachrichtendienste) halten BfV und BND die Anforderung eines Lichtbildes der mitbetroffenen Person für wünschenswert.
- Zu **§ 17 Absatz 1 Sätze 2, 3, Absatz 2** (Aktualisierung und Wiederholungsprüfung) regen BfV und BAMAD an, auch bei Ergänzungen der Sicherheitserklärung für die zuständige Stelle die Möglichkeit zu schaffen, in die Personalakte Einsicht zu nehmen. Im Rahmen der Aktualisierung solle zudem auch die Internetrecherche als Standardmaßnahme vorgesehen werden. BMJ regt eine Klarstellung zum Einsichtsrecht von Geheimschutzbeauftragten in die Personalakte an und schlägt – wie auch BPol – zudem eine Mitteilungspflicht zum Prüfergebnis auch bei der Aktualisierung vor.
- Zu **§ 24** (zuständige Stelle hinsichtlich des nichtöffentlichen Bereiches) melden BMVg, BND und BBK erhebliche Probleme mit der durch BMWK praktizierten Umsetzung der Regelung. Die einseitige Entlassung von Unternehmen aus der oder Nichtaufnahme von Unternehmen in die Geheimschutzbetreuung des BMWK führe neben gravierendem unnötigen Verwaltungsaufwand und Doppelprüfungen durch unterschiedliche Stellen zu einem Verlust an Sicherheit. Vor allem § 24 Absatz 2 solle daher geändert werden.
- Zu **§ 29 Absätze 1, 2** (Mitteilungspflichten nichtöffentlicher Stellen hinsichtlich persönlicher und arbeitsrechtlicher Verhältnisse) beklagt eine Vielzahl der befragten Behörden erhebliche Umsetzungsprobleme. Das BSI äußert daher den Wunsch, eine gesetzliche Verpflichtung der nichtöffentlichen Stelle zur Mitwirkung zu schaffen.

Das BMI sieht die von den rückmeldenden Behörden beschriebenen Schwierigkeiten und wird die unterbreiteten Vorschläge im Rahmen der im Laufe der aktuellen Wahlperiode anstehenden neuerlichen Novellierung des SÜG sowie der SÜG-AVV prüfen.